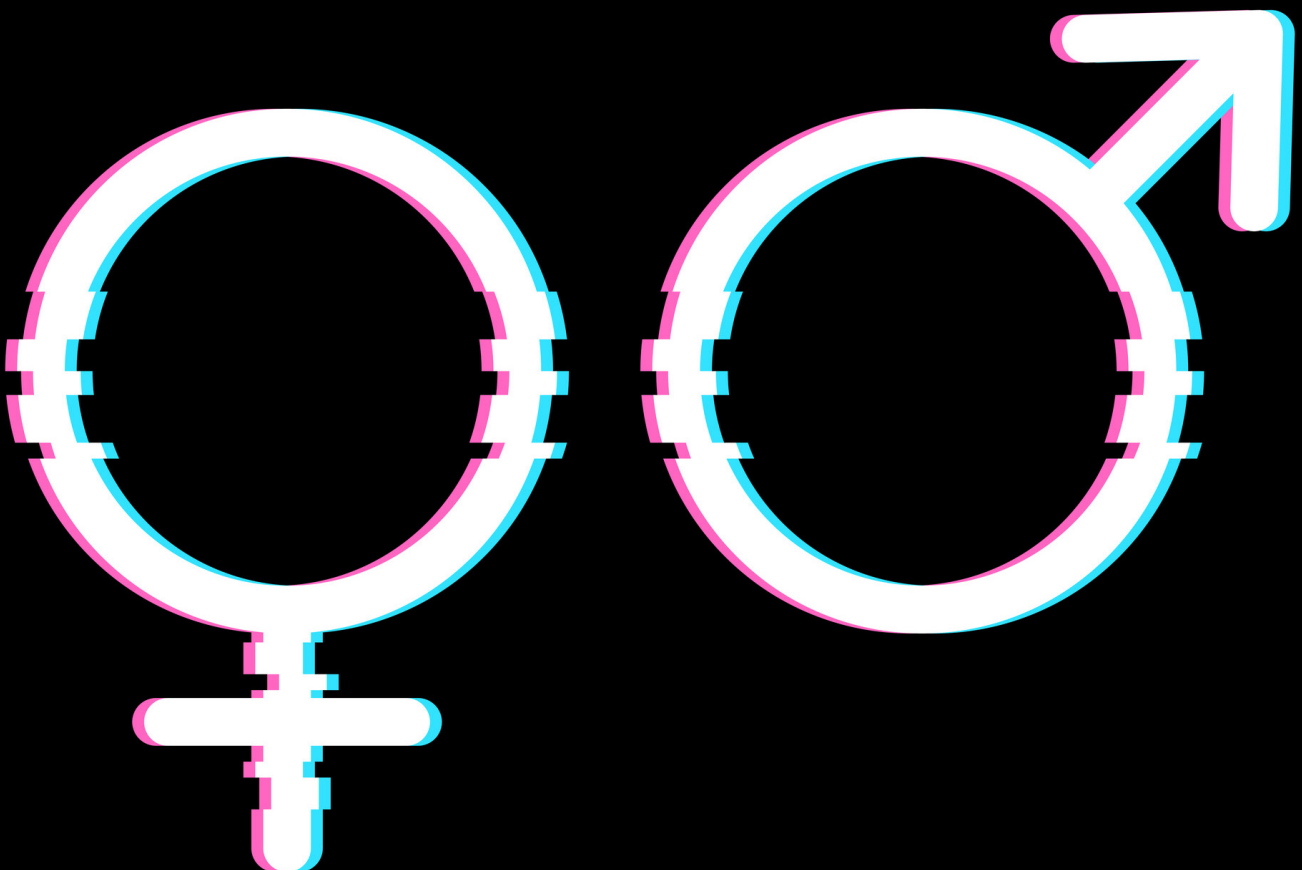


Magazin des DFG-Graduiertenkollegs »Privatheit und Digitalisierung«

Im Internet weiß niemand, dass du eine Frau bist – oder doch? | Verfolgt, verteidigt, vermessen – Genderperspektiven auf Machtverhältnisse im digitalen Kontext | Alexa, wasch ab! Zur Geschlechtlichkeit künstlicher Intelligenzen im Science-Fiction-Film und in der Werbung | Das Gesetz zur Förderung der Entgelttransparenz zwischen Frauen und Männern – Effektive Reduktion des Gender Pay Gap? |

Ausgabe Nr. 10, Mai 2018



Liebe Leserinnen und Leser,

Privatheit und Gender sind zwei Themen, die unmittelbar zusammen zu denken sind. Die geschlechtsspezifischen Konnotationen, welche die abstrakten Räume »Privatheit« und »Öffentlichkeit« seit dem Aufstieg des Bürgertums im 18./19. Jahrhundert tragen – die weiblich konnotierte Privat- und Intimsphäre des Haushalts und der Kindererziehung auf der einen Seite, auf der anderen Seite die männliche Sphäre von Wirtschaft, Politik und öffentlichem Diskurs – sind bis heute noch auf Ebene des Denksystems wirksam. Medien spielen eine wesentliche Rolle bei der Tradierung derartiger Bedeutungszuschreibungen, was die kritische Analyse genderspezifischer Strukturen in kulturellen Texten notwendig macht. Selbst wenn sich z.B. auf der Oberfläche aktueller Filmbeispiele scheinbar Indizien für den Abbau von Geschlechterstereotypen feststellen lassen, so gilt es dennoch nach möglichen unterschweligen Reduzierungen auf traditionelle Rollenbilder zu fragen: Inwieweit unterliegen selbst angeblich emanzipierte Frauenbilder nach wie vor konventionellen weiblichen Rollenmodellen (z.B. dem der »femme fatale«)? Beschränken sich weibliche Charaktere freiwillig auf private Handlungsbereiche, während Männer überwiegend in öffentlichen Kontexten agieren? Wie wird umgekehrt mit Abweichungen von traditionell männlichen Rollenbildern umgegangen?

In dieser Magazinausgabe wollen wir uns nun einem neueren Bereich der Gender-

Forschung zuwenden und danach fragen, inwieweit sich Gender-Problematiken auch im Rahmen der Digitalisierung bilden und in welcher Weise tradierte geschlechtliche Zuschreibungen öffentlicher und privater Räume sowie geschlechtsspezifische Handlungshorizonte in diesem Rahmen aufgebrochen bzw. bestätigt werden.

JULIA MARIA MÖNIG gibt einen einleitenden Überblick über Tendenzen der Verfestigung von Geschlechterstereotypen innerhalb spezifisch digitaler Angebotsstrukturen, z.B. in der personalisierten Werbung, die letztlich die Handlungs- und Entscheidungsspielräume der InternetnutzerInnen geschlechterbasiert einschränken. JENNY BAUER fokussiert umgekehrt digitale Öffentlichkeiten und soziale wie algorithmische Prozesse, die Frauen aus diesen Diskursen exkludieren. Dabei geht es um Phänomene wie Cybermobbing und -stalking, darüber hinaus wird nach den technischen Voraussetzungen gefragt, um allen Gesellschaftsmitgliedern gleichermaßen einen Zugang zu diesen digitalen Öffentlichkeiten zu ermöglichen. KILIAN HAUPTMANN und MARTIN HENNIG beschäftigen sich mit Diskursen über digitale Technologien. Anhand der medialen Repräsentation künstlicher Intelligenzen im Film und in der Werbung zu aktuellen digitalen Assistenzsystemen wie Siri, Alexa und Co. zeichnen die Autoren nach, welche Rolle geschlechtliche Zuschreibungen in diesem Zusammenhang schon immer ge-

spielt haben und auch in der Gegenwart noch spielen. CHRISTIAN ALDENHOFF und MARTIN SCHEURER behandeln abschließend politische und juristische Rahmenbedingungen der Geschlechtergleichstellung und machen am Beispiel des Entgelttransparenzgesetzes deutlich, wieviel Entwicklungspotenzial hier nach wie vor existiert, insofern, als das Gesetz vor allem symbolischen Charakter innehat und deutliche Lücken in Bezug auf die tatsächliche Durchsetzbarkeit von Gleichstellung aufweist.

Außerdem finden Sie Publikationen der Beteiligten, Tagungsberichte zu den Veranstaltungen »Digitalität und Privatheit« (Oktober 2017) und »Privacy Outside its »Comfort Zone«« (Dezember 2017). Abschließend sind interessante Veranstaltungshinweise sowie Steckbriefe der neuen Mitglieder des Graduiertenkollegs aufgelistet. Insbesondere finden Sie hier einen Hinweis zu unserer Ringvorlesung »Narrative der Überwachung«, die im Sommersemester 2018 an der Universität Passau stattfindet.

Damit wünschen wir Ihnen viel Spaß bei der Lektüre. ■

Prof. Dr. Hans Krah
Sprecher des Graduiertenkollegs

Dr. Martin Hennig
Postdoc

Kilian Hauptmann
Wissenschaftl. Koordinator

Inhalt

- Editorial / 2
- Im Internet weiß niemand, dass du eine Frau bist - oder doch? (Dr. Julia Maria Mönig) / 3
- Verfolgt, verteidigt, vermessen - Genderperspektiven auf Machtverhältnisse im digitalen Kontext (Dr. Jenny Bauer) / 5
- Alexa, wasch ab! Zur Geschlechtlichkeit künstlicher Intelligenzen im Science-Fiction-Film und in der Werbung (Kilian Hauptmann und Dr. Martin Hennig) / 9
- Das Gesetz zur Förderung der Entgelttransparenz zwischen Frauen und Männern (EntgTranspG) - Effektive Reduktion des Gender Pay Gap? (Christian Aldenhoff und Martin Scheurer) / 13
- Publikationen / 17
- Tagungsbericht »Digitalität und Privatheit« (Kilian Hauptmann) / 21
- Tagungsbericht »Privacy Outside its »Comfort Zone«« (Lukas Edeler) / 22
- Termine / 24
- Steckbriefe / 25
- Ringvorlesung »Narrative der Überwachung« / 30
- Impressum / 32

Im Internet weiß niemand, dass du eine Frau bist – oder doch?

von Dr. Julia Maria Mönig

Die Diskussion um Privatheit ist ein originär feministisches Thema.¹ Die Forderung nach einem ›Room of one's own‹, einem Arbeitsplatz, an dem Frauen unbehelligt von Haushalts- und Care-Tätigkeiten ebenso wie Männer großartige Literatur schreiben können, beschäftigte die Schriftstellerin Virginia Woolf in den 1940er Jahren. Der Slogan der zweiten Frauenbewegung sowie der 1968er Generation – dass das Private, das Persönliche, politisch sein solle – ergab sich aus der Kritik an Strukturen einer patriarchalischen Gesellschaft.² Frauen sollten selbstbestimmt ihr Leben führen können und de facto die gleichen Rechte wie Männer genießen, die ihnen in der Bundesrepublik Deutschland laut Artikel 3 des Grundgesetzes bereits zukamen.³

Um Verbrechen gegen Frauen und Kinder sichtbar und strafbar zu machen, die unter dem Deckmantel eines unantastbaren Privaten stattfanden, bedurfte es einer Transparenz und der Thematisierung häuslicher Gewalt.⁴ Des Weiteren forderte(n) FeministInnen das Recht, über den eigenen Körper bestimmen zu dürfen. Konkret waren hier z.B. die Straffreiheit von Abtreibungen und der Zugang zu Verhütungsmitteln gemeint. Strafbar wurde Vergewaltigung in der Ehe erst im Jahr 1997,⁵ Kinder haben erst seit dem Jahr 2000 ein Recht auf gewaltfreie Erziehung in der Bundesrepublik Deutschland.⁶

Ziehen wir die in der Privatheitsforschung oft verwendete Einteilung in eine lokale, eine dezisionale und eine informationelle Dimension des Privaten hinzu,⁷ so zählen die hier erwähnten Beispiele zur dezisionalen und lokalen Privatheit: Über den eigenen Körper zu bestimmen und Lebensentscheidungen selbstbestimmt treffen zu können, lässt sich unter dezisionaler Privatheit subsumieren. Virginia Woolfs Beobachtung, dass Frauen einen eigenen Arbeitsplatz benötigen, zählt zur lokalen Privatheit.

Privatheit unter den Bedingungen der Digitalisierung

Denken wir Privatheit unter den Bedingungen der Digitalisierung, geht es aber (auch) um informationelle Privatheit. In Bezug auf Apps, die sich explizit an Frauen wenden, lässt sich beispielsweise fragen, was mit höchstpersönlichen Daten und geschlechtsspezifischen Informationen geschieht.⁸

Die analytische Trennung zwischen den drei ›Dimensionen‹ des Privaten ist allerdings nicht ganz trennscharf.⁹ Wenn

Webseiten meine ›Geolocation‹ bestimmen, sind Ort *und* Information betroffen. Wenn ich beispielsweise aus einem bestimmten Stadtteil etwas im Internet bestellen möchte, kann es sein, dass sich dies auf die Einschätzung meiner Bonität auswirkt.¹⁰

Außerdem stellt sich die Frage, ob meine lokale Privatheit geschützt ist, wenn ich mich mit meinem Smartphone zu Hause befinde, das Daten über mich aufzeichnet und versendet, teilweise vielleicht sogar mit meiner Einwilligung, jedoch ohne mein Wissen. Abgedeckte Webcams an Geräten lassen darauf schließen, dass Angst vor einer visuellen Überwachung besteht, was jedoch ist mit Tastatureingaben, die übertragen werden, und Mikrofonen, die ständig mithören?

Durch heutige Gebrauchsgewohnheiten sind außerdem die Bereiche online und offline nicht unbedingt zu trennen, weshalb wir ein ›Onlife‹¹¹ führen. Zur Ausführung meines Gedankengangs ist die Trennung dennoch hilfreich, um mithilfe der informationellen Dimension die Komplexität des Phänomens Privatheit zu greifen und Problematiken der Digitalisierung zu beschreiben. Im Folgenden werde ich einige Aspekte thematisieren, die in Bezug auf Gender eine Rolle im heutigen ›Onlife‹ spielen.

privacy and data protection 2011. Online: <http://www.prescient-project.eu/prescient/inhalte/download/PRESCIENT-D1---final.pdf> (16.03.2016).

¹⁰ Dies ist eine Praxis, die historisch bereits als ›Redlining‹ bekannt ist, vgl. Degeeling, Martin: »Profiling, Prediction und Privatheit«. In: Garnett, Simon et al. (Hg.): *Medien und Privatheit*. Passau: Stutz 2014.

¹¹ Vgl. Floridi, Luciano: *The Onlife Manifesto*. Cham u. a.: Springer 2015.

¹ Vgl. Pateman, Carole: »Feminist Critiques of the Public/Private Dichotomy«. In: Dies.: *The Disorder of Women: Democracy, Feminism, and Political Theory*. Stanford: Stanford University Press 1989, S. 118–140.

² Bekannte staatsphilosophische Texte der Neuzeit schrieben Frauen ihren Platz im Privaten zu. Begründungen für diese intransparenten, Frauen benachteiligenden Verhältnisse finden sich prominent etwa bei Jean-Jacques Rousseau, der seinem Emile die Gefährtin Sophie an die Seite stellt und ›die eigentliche Bestimmung‹ der Frau darin sieht, Kinder zu gebären. Vgl. Rousseau, Jean-Jacques: *Emile*. Paderborn: Schöningh 2001.

³ Artikel 3 (2): »Männer und Frauen sind gleichberechtigt«. In der Bundesrepublik Deutschland war die Frau außerdem bis zur Änderung von §1356 BGB 1958 »berechtigt und verpflichtet, das gemeinschaftliche Hauswesen zu leiten«.

⁴ Vgl. Nagl-Docekal, Herta: »Feminismus«. In: Gosepath, Stefan/Hinsch, Wilfried/Rössler, Beate (Hg.): *Handbuch der Politischen Philosophie und Sozialphilosophie*. Berlin: de Gruyter 2008, S. 315–321, hier S. 318.

⁵ Vgl. §177 StGB, zuvor stand »Nötigung zum außerehelichen Beischlaf« im Gesetzes-text.

⁶ Vgl. §1631 BGB.

⁷ Vgl. hierzu u.a. das viel zitierte Werk Beate Rösslers *Der Wert des Privaten*. Frankfurt am Main: Suhrkamp 2001.

⁸ Ein Beispiel hierfür ist die Menstruations-App *Clue*, die sich selber dafür lobt, dass sie in einem Fall Krebs vorhergesehen hat. Die Firma präsentiert sich und ihr Produkt unter: <https://hellocue.com/> (31.3.2018). Vgl. auch den Vortrag von Grégoire Marino bei der *Computers, Privacy and Data Protection Conference 2018* auf dem Panel »Gendered Data Bodies«. Online: https://www.youtube.com/watch?v=F92_KzzK8N4 (31.3.2018).

⁹ Für eine genauere Untergliederung vgl. z.B. Gutwirth, Serge et al.: *Legal, social, economic and ethical conceptualisations of*

›Gender Commerce‹

Das erste Beispiel ist Microtargeting. Was bedeutet es, wenn mir beim Online-Shopping aufgrund des von mir angegebenen Geschlechts oder Genders oder aufgrund der von mir aufgerufenen Seiten, aus denen die AnbieterInnen Informationen über mein Gender ableiten,



nur bestimmte Werbung angezeigt wird? Facebook stellt nicht nur 71 Genderoptionen bereit, aus denen UserInnen auswählen können,¹² sondern verspricht seinen WerbekundInnen auch, dass diese mit einer Werbeanzeige eine spezifische Alters- oder Gendergruppe erreichen können.¹³ Der Begriff ›Gender Commerce‹ beschreibt Vorgehensweisen, mit denen Frauen und Männer unterschiedlich als Werbezielgruppen im Internet angesprochen werden.¹⁴ So wird beispielsweise Männern nicht nur häufiger Werbung für Fotoapparate und Frauen für Kosme-

tika angezeigt, sondern auch die Präsentation der Online-Inhalte unterscheidet sich. Auch durch die Menü-Führung wird beim Online-Shopping – wie bei der Produktpräsentation in Geschäften – bereits eine Vorauswahl getroffen. Auf Webseiten von Spielwarenläden gibt es beispielsweise oft die Kategorien ›Junge/Mädchen‹. Wird mir also eine Barbie gar nicht angezeigt, wenn ich auf der Suche nach einem Spielzeug für einen Jungen

bin? Dass nicht andere Kategorien, etwa nach Art oder Material des Spielzeugs die Hauptauswahlkriterien darstellen, liegt daran, dass sich durch die Identifizierung unterschiedlicher Zielgruppen höhere Erlöse erzielen lassen. Dies formuliert etwa auch die Kampagne *Pinkstinks*: »Klare Geschlechterrollen helfen der Wirtschaft: Alles muss doppelt verkauft werden«. Die Industrie verdiene somit nicht nur »grandios« an der »Angst vor neuen Geschlechterrollen«, sondern schüre diese Angst weiter.¹⁵

Verfestigung von Geschlechterstereotypen

Um zu ermitteln, ob es nur um eine kurzfristige, einmalige KonsumentInnenentscheidung geht, oder ob Lebensentscheidungen beeinflusst werden, ist die Unterscheidung zwischen ›picking‹ und ›choosing‹ interessant.¹⁶ Bedenkt man in Bezug auf obiges Beispiel den Lerneffekt und die Zeit, die Kinder mit Spielen und bestimmten Spielzeugen verbringen, kann diese Auswahl langfristig allerdings auch Life-Choices beeinflussen. Der Auswahl von Gender-Optionen, die

15 Vgl. Pinkstinks: *Homepage*. Online: <https://pinkstinks.de/unsere-positionen/> und <https://pinkstinks.de/love-pink-hate-pinkification/> (23.04.2018).

16 Vgl. Ullmann-Margalit, Edna/Morgenbesser, Sidney: »Picking and Choosing«. In: *Social Research*. Bd. 44, Nr. 4, 1977, S. 757–785. Online: <http://www.jstor.org/stable/40971175> (31.3.2018).

die Vielfalt von Geschlechtern sichtbar macht, steht somit gleichzeitig die Verfestigung von Geschlechter-Stereotypen durch digitale Medien gegenüber.¹⁷ Diese Verfestigung geschieht auch, wenn einem Haushaltsgerät eine weibliche Stimme und ein weiblicher Name gegeben werden – Amazons *Alexa* ist dann eher ›Mädchen für alles‹ als ein Butler, sie funktioniert als ›devoter Roboter‹, dem Männer wie Frauen Kommandos erteilen.¹⁸

Wie in der gesamten Gleichstellungsdebatte geht es auch im Rahmen der Digitalisierung insgesamt um Chancengleichheit, Gleichberechtigung, die Aufdeckung inhärenter struktureller Benachteiligungen beim Online-Shopping, die etwa durch Konzerne beeinflusst werden, welche ihren Profit maximieren wollen. Konkret wird hier einiges durch Algorithmen entschieden, durch die wir uns im Internet in einer ›Blase‹ bewegen.¹⁹ Dies führt uns zu unserem nächsten Punkt, den Themen ›Coding-Literacy‹ und ›Programmier-Bias‹.

›Coding-Literacy‹

Technik ist nie neutral. Und so ist es auch von Menschen gemachter Programmiercode nicht. Der Code ist beeinflusst durch die Einstellungen der Programmierenden. Hier findet sich ein Bezug zur Frage nach Konsumentenscheidungen – wenn Jungen Computerspiele geschenkt bekommen und Mädchen Puppenküchen, woher sollen beide die Fähigkeiten erwerben, die durch den Umgang mit dem jeweiligen Gegenstand eingeübt werden? Global ist deshalb neben der Alphabetisierung auch die ›Coding-Literacy‹ zu bedenken.²⁰ Doch auch

12 Vgl. Williams, Rhiannon: »Facebook's 71 gender options come to UK users«. In: *The Telegraph* vom 27.06.2014. Online: <https://www.telegraph.co.uk/technology/facebook/10930654/Facebooks-71-gender-options-come-to-UK-users.html> (31.03.2018).

13 Vgl. Facebook: *Alter und Geschlecht*. Online: https://www.facebook.com/business/help/151999381652364?helpref=uf_permalink (24.03.2018). Dabei geht es ihnen laut ihrem Hilfeforum darum, den UserInnen Werbung anzuzeigen, die für sie so interessant und nützlich ist, wie möglich. Vgl. Facebook: *Wie entscheidet Facebook, welche Werbeanzeigen mir gezeigt werden, und wie kann ich die Werbeanzeigen beeinflussen, die mir gezeigt werden?* Online: https://www.facebook.com/help/562973647153813?helpref=faq_content (31.03.2018). Dies befürworten manche KonsumentInnen unter Umständen sogar.

14 Vgl. Wunsch, Astrid: »Webdesign und E-Commerce: Frauen shoppen anders, Männer auch [Gender Commerce]«. In: *WebMagazinentwickler.de* vom 07.06.2013. Online: <https://entwickler.de/online/webmagazin/webdesign-und-e-commerce-frauen-shoppen-anders-manner-auch-gender-commerce-4219.html> (31.03.2018).

17 Vgl. klicksafe: *Mediale Frauen- und Männerbilder*. Online: <https://www.klicksafe.de/themen/medienethik/mediale-frauen-und-maennerbilder/> (01.04.2018).

18 Vgl. Pauer, Nina: »Devote Roboter«. In: *Die Zeit* vom 19.12.2017. Online: <http://www.zeit.de/2017/53/amazon-alexa-home-assistant-faultigkeit> (01.04.2018). Vgl. außerdem den Beitrag von Kilian Hauptmann und Martin Hennig in dieser Ausgabe.

19 Vgl. Pariser, Eli: *Filter Bubble*. München: Hanser 2012.

20 Vgl. zum »digital gender divide«: Hilbert, Martin: »Digital gender divide or technologically empowered women in developing countries? A typical case of lies, damned lies, and statistics«. In: *Women's Studies Interna-*

in der EU und den USA ist die Mehrheit der Angestellten im Bereich Cybersecurity männlich, obwohl historisch Frauen zentrale Beiträge zum Programmieren geleistet haben, beispielsweise als »code girls« für die USA im 2. Weltkrieg.²¹ Wenn es stimmt, dass wer Software designet, die Zukunft mitgestaltet,²² was bedeutet der hohe Männeranteil dann?

tional Forum. Bd. 34, Nr. 6, 2011, S. 479–489.

21 Vgl. Poster, Winifred R.: »Cybersecurity needs women«. In: *Nature*. Bd. 555, 2018, S. 577–580, hier S. 578.

22 Vgl. Spolsky, Joel: »Birdcage liners«. In: *Joel on Software* vom 12.01.2018. Online: <https://www.joelonsoftware.com/2018/01/12/birdcage-liners> (18.03.2018).

Gleichzeitig sind Frauen häufiger Opfer von Online-Gewalt. Dies betrifft nicht nur sexualisierte Gewaltformen wie »Revenge-Porn«, »Cyberharassment« oder »Sexting«, sondern beispielsweise auch »Identity-Theft«.²³ Bedarf es expliziter Online-Rechte, wie beispielsweise in der »Digital-Charta« gefordert,²⁴ oder sogar spezifischer »Women's Online Rights«²⁵?

23 Vgl. Poster, Winifred R.: »Cybersecurity needs women«. In: *Nature*. Bd. 555, 2018, S. 577–580, hier S. 577.

24 Vgl. Digital Charta: *Wir fordern Digitale Grundrechte. Charta der Digitalen Grundrechte der Europäischen Union*. Online: <https://digitalcharta.eu/> (31.3.2018).

25 Franks, Mary Anne: *Women's online rights* vom 07.03.2016. Online: <http://maryannefranks.com/post/140612047058/the-video-footage-of-the-presentation-i-gave-in> (08.04.2018).

Wie bei weiteren Diskussionen um das soziale Geschlecht geht es auch in Bezug auf die Digitalisierung um gleiche und gerechte Teilhabe und Chancengerechtigkeit – Begriffe, die Großes verheißten, heruntergebrochen aber gleichzeitig auch sagen wollen, dass Mädchen und Jungen, Männern und Frauen die gleichen Wege offenstehen müssen, die dabei nicht durch die Industrie vorgegeben werden dürfen, so praktisch interessen-geleitete Anzeigen für die Konsumierenden auch sein mögen. ■

Dr. Julia Maria Mönig

Die Autorin war bis 2015 Stipendiatin am Graduiertenkolleg 1681 »Privatheit. Formen, Funktionen, Transformationen«.

Verfolgt, verteidigt, vermessen

Genderperspektiven auf Machtverhältnisse im digitalen Kontext

von Dr. Jenny Bauer

Vor einigen Jahren wurde die deutsche Parteienlandschaft durch plötzliche Erfolge der Piratenpartei belebt, die sich vornehmlich mit netzpolitischen Fragestellungen befasst. Eine Mehrheit ihrer Mitglieder vertrat zu dieser Zeit die Ansicht, im Zuge des digitalen Wandels sei eine Genderperspektive auf politische Fragestellungen nicht länger vonnöten, da im Netz alle Menschen »postgender«¹ seien. Diese Position erfuhr nicht nur aus den eigenen Reihen Kritik.² Tatsächlich hat sich bereits lange vor den Diskussionen über das Thema innerhalb der »Internetpartei« die Annahme, dass die »virtuelle Welt« des Internets eine tabula rasa frei von Machtverhältnissen ist, [...] als falsch erwiesen.³

Den Themenbereich Digitalität aus »Genderperspektive« zu betrachten, ist somit dringend geboten. Diese ist als Analyse von Machtverhältnissen zu verstehen. Ihr liegt zudem die Annahme zugrunde, dass sich das biologische *sex* vom soziokulturellen *gender* unterscheidet und dass beide anhand eines hierarchischen und exklusiven Zweigeschlechterverhältnisses organisiert werden. Neben einem differenzierteren Blick auf die Vielfalt von Subjektentwürfen im Hinblick auf die Kategorie »Geschlecht«, berücksichtigt eine Genderperspektive häufig auch die Verflechtung mit weiteren Kategorien wie *class* und *race/ethnicity*.

1 Vgl. Kulick, Manuela: »Die Piratenpartei und die Genderproblematik«. In: Niedermayer, Oskar (Hg.): *Die Piratenpartei*. Wiesbaden: Springer VS 2013, S. 149–174, hier S. 155.

2 Vgl. ebd., S. 159 f.

3 Ganz, Kathrin: »Feministische Netzpolitik – Perspektiven und Handlungsfelder. Studie im Auftrag des GWI«. In: *Gunda Werner*

Für moderne Gesellschaften gilt die Trennung von Öffentlichkeit und Privatheit als konstitutiv. Wie die feministische Theorie gezeigt hat, sind dabei beide Bereiche einer Geschlechtersegregation unterworfen, sodass der erste Bereich den Männern, der zweite hingegen den Frauen zugeordnet wurde.⁴ In der aktuellen Privatheitsforschung gilt allerdings, dass von einer strikten Dichotomisierung der Bereiche »Öffentlichkeit« und »Privatheit« nicht länger ausgegangen

Institut (GWI) vom 25.04.2013, S. 3. Online: <http://www.gwi-boell.de/de/2013/04/25/feministische-netzpolitik-perspektiven-und-handlungsfelder> (24.04.2018).

4 Vgl. zu einem ausführlichen Überblick über die Thematik von den Anfängen politischer Theorie bis zur Gegenwart Benhabib, Seyla/Nicholson, Linda: »Politische Philosophie und die Frauenfrage«. In: Fetscher, Irving/Münkler, Herfried (Hg.): *Pipers Handbuch der politischen Ideen*, Bd. 5. München/Zürich: Piper 1987, S. 513–562.

werden kann.⁵ Dass diese gegenwärtig in ihrer wechselseitigen Durchdringung betrachtet werden, ist wesentlich auch auf Beiträge aus der feministischen Forschung zurückzuführen: »Wie keine andere theoretische Strömung hat [...] diese die Interpretationen und Konzeptualisierungen des Privaten in den gegenwärtigen gesellschaftlichen Debatten beeinflusst.«⁶ Die Beschäftigung feministischer Theorie mit Privatheit wurzelt in dem von der Zweiten Frauenbewegung ausgerufenen Slogan »Das Private ist politisch«. Hinter diesem Slogan verbarg sich die Erkenntnis, dass sich der vorgeblich vor-politische Bereich familialer

5 Vgl. dazu im Kontext des Graduiertenkollegs Burk, Steffen: »Eine Genealogie der Privatheit: Von der Antike bis ins digitale Zeitalter«. In: *Magazin des DFG-Graduiertenkollegs »Privatheit und Digitalisierung«*. Nr. 8, 2017, S. 11–13, hier S. 13.

6 Rössler, Beate: *Der Wert des Privaten*. Frankfurt am Main: Suhrkamp 2001, S. 13.

Intimität keinesfalls gesellschaftlichen Herrschaftsverhältnissen entzieht,⁷ wie beispielsweise am Thema häuslicher Gewalt ersichtlich wurde. Daran anschließend wurden Überlegungen, »[w]ie Öffentlichkeit definiert und gestaltet werden könnte, [...] zu einer Schlüsselfrage der Emanzipationsbewegungen der Frauen«.⁸

In welcher Weise die Kategorie Gender im Zuge des digitalen Wandels im Spannungsfeld zwischen Privatheit und Öffentlichkeit(en) wirksam wird, sollen im Folgenden einige Beispiele veranschaulichen.

Digitale Gewalt

Historisch gesehen wurde die Öffentlichkeit für Frauen als ein potentiell gefährlicher Bereich konzipiert, den sie zu ihrem eigenen Schutz besser zu meiden oder bestenfalls zum Einkaufen zu durchqueren hatten. Dieses Vorgehen stand in engem Zusammenhang mit der Konstruktion »der dichotomen Ordnungsmuster von Öffentlichkeit und Privatheit sowie von Männlichkeit und Weiblichkeit«.⁹ In besonderem Ausmaß sehen sich Frauen heute verschiedenen Formen von technikbasierter Gewalt konfrontiert.¹⁰ Im Sinne einer geschlechtsspezifischen Zuordnung von öffentlichen und privaten Räumen werden sie dadurch buchstäblich zurück an ihren Platz verwiesen.

Es gibt verschiedene Formen digitaler Gewalt; diese lassen sich als gezielte Angriffe auf die informationelle Selbstbestimmung der Leidtragenden verstehen. »Cybermobbing« kann die angedrohte

oder tatsächliche Veröffentlichung privater Dateien, etwa intimer Bilder oder Videos, beinhalten. Als ein charakteristischer Unterschied von Cybermobbing im Vergleich zu Mobbinghandlungen in der Schule oder am Arbeitsplatz gilt dessen zeitliche und räumliche Entgrenzung und damit seine potentiell globale Reichweite. Das eigene Zuhause, nach Beate Rössler ein Ankerpunkt lokaler Privatheit,¹¹ bietet keinen Schutz vor Attacken. Für die Opfer von Cybermobbing wiegt besonders schwer, dass die TäterInnen häufig anonym bleiben und somit eine strafrechtliche Verfolgung kaum möglich ist. Zudem lassen sich beleidigende Inhalte, einmal ins Netz gestellt, kaum wieder entfernen.



Die zum Teil noch invasivere Praktik des »Cyberstalking« umfasst beispielsweise die Ortung des Handys des Opfers, die ständige Präsenz der TäterInnen in den sozialen Netzwerken der Betroffenen oder auch die Installation von Spionagesoftware auf den Rechnern der Opfer.¹² Die TäterInnen finden sich häufig im persönlichen Umfeld. Nicht selten gehen dem Cyberstalking Vorfälle von häuslicher Gewalt voraus; durch die Internetnutzung weiten die TäterInnen ihre Möglichkeiten aus, ihre Opfer zu kontrollieren.¹³

Neben diesen Formen digitaler Gewalt, die mit Kontakten aus dem »analogen« sozialen Umfeld der Betroffenen in Verbindung stehen, lädt die anonyme Kommunikation zwischen Unbekannten im Netz zu diskriminierendem Verhalten ein. Einer Studie des Instituts für Maschinenbau der University of Maryland zufolge

waren dabei Personen, die in Chatrooms weibliche Namen verwenden, 25 Mal häufiger »digital harassments« in Form von abwertenden Kommentaren oder sexueller Belästigung ausgesetzt als jene, die männliche oder uneindeutige Namen benutzten.¹⁴

Bei dem Einsatz von Hassrede steht sogenannte »[g]ruppenbezogene Menschenfeindlichkeit«, d.h. die Ablehnung von Personen »als Mitglied einer Gruppe oder über die (angenommene) Zugehörigkeit zu einer Gruppe«¹⁵ im Vordergrund. Im Zuge eines antifeministischen »Backlash«¹⁶ werden bevorzugt Personen und Institutionen zur Zielscheibe digitaler Attacken, die sich für die Gleichstellung der Geschlechter engagieren.¹⁷ Ironisch schreibt die feministische Bloggerin Sady Doyle dazu: »I have it easy. I've only received one death threat. I've gotten rape threats, but not many. [...] If this seems strange, [...] then you're probably not a feminist blogger.«¹⁸ Einen kreativen Umgang mit dieser Problematik zeigt die Webseite www.hatr.org. Dort werden Hass- und Trollkommentare, die auf verschiedenen Blogs gepostet werden, anonym veröffentlicht. Ziel dieses Vorgehens ist nach Aussage der BetreiberInnen, die Masse an Hasskommen-

¹⁴ Vgl. »Study: Female-Name Chat Users Get 25 Times More Malicious Messages«. In: University of Maryland, Department of Mechanical Engineering vom 15.05.2006. Online: http://www.enme.umd.edu/news/news_story.php?id=1729 (24.04.2018).

¹⁵ Illgner, Johannah Lea: »Hass-Kampagnen und Silencing im Netz«. In: Lang, Juliane/Peters, Ulrich: *Antifeminismus in Bewegung. Aktuelle Debatten um Geschlecht und sexuelle Vielfalt*. Hamburg: Marta Press 2018, S. 253–274, hier S. 259 f.

¹⁶ Den sogenannten »Antifeminismus« gibt es seit dem Aufkommen der Ersten Frauenbewegung in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, doch in den letzten Jahren ist ein signifikanter Anstieg abwertender Äußerungen zu Genderthemen und zu Gleichstellungspolitik durch unterschiedliche Spektren und Akteursgruppen zu verzeichnen, welche häufig Überschneidungen mit der »neuen Rechten« aufweisen. Vgl. Lang, Juliane/Peters, Ulrich: »Antifeminismus in Deutschland. Einführung und Einordnung des Phänomens«. In: Dies. (Hg.): *Antifeminismus in Bewegung. Aktuelle Debatten um Geschlecht und sexuelle Vielfalt*. Hamburg: Marta Press 2018, S. 13–35.

¹⁷ Vgl. Ganz 2012, S. 21.

¹⁸ Doyle, Sady: »The Girl's Guide to Staying Safe Online«. In: *In These Times* vom 17.11.2011. Online: http://inthesetimes.com/article/12311/the_girls_guide_to_staying_safe_online/ (24.04.2018).

⁷ Vgl. ebd., S. 50.

⁸ Klaus, Elisabeth/Drücke, Ricarda: »Öffentlichkeit und Privatheit: Frauenöffentlichkeiten und feministische Öffentlichkeiten«. In: Becker, Ruth/Kortendieck, Beate (Hg.): *Handbuch Frauen- und Geschlechterforschung. Theorie, Methoden, Empirie*. Wiesbaden: Springer VS 2010, S. 244–251, hier S. 244.

⁹ Ruhne, Renate: *Raum Macht Geschlecht. Zur Soziologie eines Wirkungsgefüges am Beispiel von (Un)Sicherheiten im öffentlichen Raum*. Opladen: Leske + Budrich 2003, S. 184.

¹⁰ Vgl. für einen Überblick über verschiedene Formen digitaler Gewalt das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (Hg.): *Digitale Gewalt*. Online: <https://www.hilfetelefon.de/gewalt-gegen-frauen/digitale-gewalt.html> (24.04.2018).

¹¹ Vgl. Rössler 2001, S. 255.

¹² Vgl. Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben.

¹³ Vgl. Shimizu, Aily: »Recent Developments: Domestic Violence in the Digital Age: Towards the Creation of a Comprehensive Cyberstalking Statue«. In: *Berkely Journal of Gender, Law & Justice*. Bd. 28, Nr. 1, 2013, S. 116–137, hier S. 117.



taren öffentlich zu dokumentieren, ohne die Diskussionskultur in den jeweiligen Blogs zu beeinträchtigen.¹⁹

Bislang werden Cybermobbing und -stalking in Deutschland jedoch nicht als Formen von Cyberkriminalität gewertet, und EU-weit gibt es darüber hinaus »wenig Informationen über das Ausmaß [...] digitaler Gewalt gegen Frauen.«²⁰ Es gilt also, empirische Daten zu erheben, um genauere Aussagen über Art und Umfang geschlechtsbezogener digitaler Gewalt treffen zu können. Hier könnte ein Blick auf die skandinavischen Länder vielversprechend sein, da diese sich selbst in einer Vorreiterrolle bei der Bekämpfung digitaler Gewalt sehen.²¹

Eine Genderperspektive auf Privatheit, Öffentlichkeit und Digitalität muss sich mit der Frage befassen, wie die Teilhabe aller Mitglieder der Gesellschaft an digitalen Kommunikationsstrukturen in gleicher Weise gewährleistet werden kann. Diese Thematik »ausschließlich unter dem Privacy-Gesichtspunkt zu erörtern«, birgt allerdings die Gefahr, erneut »die Verantwortung von den Tätern hin zu den Opfern [...], die nicht genügend auf ihre Privatsphäre achten«,²² zu verlagern.

¹⁹ Vgl. ABC Bildungs- und Tagungszentrum e.V. (Hg.): *Über Hatr*. Online: <http://hatr.org/about#was-wird-veroeffentlicht> (24.04.2018).

²⁰ Roth, Anne: »Tags und nachts in Cyberparks«. In: *Zeit Online* vom 06.10.2017. Online: <http://www.zeit.de/kultur/2017-10/digitale-gewalt-cyber-mobbing-sicherheit-internet-10nach8> (24.04.2018).

²¹ Vgl. Wilkinson, Thomas: »New Report on Online Violence Against Women«. In: *Nordic Information on Gender (NIKK)* vom 27.11.2017. Online: <http://www.nikk.no/en/news/new-report-on-online-violence-against-women/> (24.04.2018).

²² Ganz 2012, S. 19.

Digitale Öffentlichkeiten

Wohl kaum ein Thema ist in den letzten Monaten in den Medien so präsent wie die durch das Hashtag #metoo ausgelöste Debatte um sexualisierte Gewalt in beruflichen Abhängigkeitsverhältnissen. Die Vorwürfe, die sich zunächst auf den Filmproduzenten Harvey Weinstein bezogen, wurden auf andere prominente Akteure Hollywoods ausgeweitet und zogen dann auch Kreise weit über die »Traumfabrik« hinaus. Mittlerweile erstreckt sich die Debatte über strukturelle Diskriminierung am Arbeitsplatz auf verschiedenste Berufsfelder. Sie wird nicht nur in Nordamerika und Europa geführt, sondern auch in der arabischen Welt und im asiatischen Raum aufgegriffen und dort zum Anlass genommen, allgemein und öffentlich über Frauenrechte zu diskutieren.²³

Dem deutschsprachigen Publikum dürfte die Debatte um die alltägliche Diskriminierung von Frauen noch durch das Hashtag #aufschrei aus dem Jahr 2013 bekannt sein. Anders als damals sind gegenwärtig in der #MeToo-Debatte weniger Stimmen zu verzeichnen, die die

Glaubwürdigkeit der Angaben der von sexualisierter Gewalt Betroffenen in Zweifel ziehen. Die Masse an Beiträgen zu dem Thema erzeugt ein Solidaritätsgefühl. Andererseits führt sie auch die Allgegenwart sexueller Übergriffe und anderer diskriminierender Handlungen vor Augen, die außerhalb des feministischen Diskurses noch viel zu häufig selbstverständlich sind. Wenn das Private nach feministischer Tradition politisch ist, dann bedeutet das wie bereits erwähnt, dass die »klassische« Trennung von Privatheit und Öffentlichkeit nicht greift. Vielmehr wird gerade das Öffentlichmachen vermeintlich »privater« Erfahrungen wie Gewalterlebnissen als wichtiger Bestandteil politischen Handelns verstanden, um damit eine »gesellschaftliche Wahrnehmbarkeit«²⁴ zu generieren.

Soziale Medien wie Facebook und Twitter werden in diesem Zusammenhang genutzt, um eine »Gegen-Öffentlichkeit«²⁵ herzustellen. Wie die Soziologin Magdalena Freudenschuss mit Verweis auf Pierre Bourdieus Feldtheorie herausstellt, zeichnen sich digitale Medien im Vergleich zum »printmediale[n] Feld«²⁶ durch eine größere Offenheit aus. Dies ermöglicht die Sichtbarmachung von Positionierungen, die in etablierten Medien häufig unbeachtet bleiben. Ist das Internet also prädestiniert für einen emanzipatorischen Mediengebrauch im Sinne Hans Magnus Enzensbergers?²⁷

²⁴ Klaus/Drücke 2010, S. 247.

²⁵ Vgl. Dreher, Anna K.: »Der Typ, der ...«. Der #aufschrei als vergeschlechtlichte Gegenöffentlichkeit im Cyberspace«. In: Lehmann, Sonja/Müller-Wienbergen, Karina/Thiel, Julia Elena (Hg.): *Neue Muster, alte Maschinen? Interdisziplinäre Perspektiven auf die Verschränkungen von Raum und Geschlecht*. Bielefeld: transcript 2015, S. 341–361.

²⁶ Freudenschuss, Magdalena: »Infrastrukturen der Un/Sichtbarkeit navigieren? Zur aktivistischen Bearbeitung von Verletzbarkeiten«. In: Thomas, Tanja et al. (Hg.): *Anerkennung und Sichtbarkeit. Perspektiven für eine kritische Medienkulturforschung*. Bielefeld: transcript 2017, S. 185–199, hier S. 189.

²⁷ In einem Essay wirbt Hans Magnus Enzensberger 1970 für einen »emanzipatorischen« Mediengebrauch, der sich vom »repressiven« Gebrauch der Massenmedien à la BILD durch Aufhebung des Sender-Empfänger-Prinzips unterscheiden soll. Vgl. Enzensberger, Hans Magnus: »Baukasten zu einer Theorie der Medien«. In: Helmes, Günter/Köster, Werner (Hg.): *Texte zur Medientheorie*. Stuttgart: Reclam 2002, S. 254–275.

²³ Vgl. z.B.: »Wie die Welt über #MeToo diskutiert«. In: *Süddeutsche Zeitung* vom 15.01.2018. Online: <http://www.sueddeutsche.de/leben/sexuelle-gewalt-wie-die-welt-ueber-metoo-diskutiert-1.3824515> (24.03.2018); Amr, Ahmed: »#MeToo erreicht die Arabische Welt«. In: *Spiegel Online* vom 26.11.2017. Online: <http://www.spiegel.de/politik/ausland/metoo-debatte-um-sexuelle-gewalt-erreicht-die-arabische-welt-a-1179978.html> (24.03.2018); Neidhart, Christoph: »Lächeln, Bein zeigen, drangsaliert werden«. In: *Süddeutsche Zeitung* vom 26.02.2018. Online: <http://www.sueddeutsche.de/leben/metoo-debatte-laecheln-bein-zeigen-drangsaliert-werden-1.3876653> (24.03.2018).

Mit dem Aufkommen des World Wide Web wurde die Hoffnung einer demokratiefördernden Mediennutzung verbunden, mittlerweile hat sich seine Konzeptionierung als »Ort jenseits sozialer Ausschlüsse und Hierarchien als uneinlösbare Utopie erwiesen«.²⁸ Hierarchische Strukturen werden auch im digitalen Raum (re-)produziert. Entsprechend steht die relative Langlebigkeit der »MeToo«-Debatte sicherlich auch mit der Tatsache in Zusammenhang, dass diese von Hollywood-Celebrities angestoßen und sukzessive weiter befeuert wurde, denn »im Kontext eines global agierenden Kapitalismus« kann im Sinne einer Aufmerksamkeitsökonomie die »Sichtbarkeit von Feminismus« und seine »öffentliche[...] Thematisierung und politische[...] Inanspruchnahme [...] nur um den Preis seiner Vermarktungsfähigkeit« gewährleistet werden.²⁹

Und weiter zu verfolgen wäre schließlich auch, in welchem Verhältnis die Schaffung sogenannter Ad-hoc-Öffentlichkeiten durch die Nutzung sozialer Medien zu dem »Aufbau aktivistische[r] Infrastrukturen« steht, deren politischer Erfolg in der analogen Welt unter anderem auf der Etablierung »nachhaltigere[r] soziale[r] Bindungen« beruht.³¹

Algorithmische Gouvernamentalität

Magdalena Freudenschuss operiert mit den Metaphern von Sichtbarkeit und Unsichtbarkeit, um auf Machtverhältnisse im digitalen Raum aufmerksam zu machen. War bisher die Rede von der Sichtbarmachung »privater« Erfahrungen als Teil einer feministischen Strategie, Öffentlichkeit herzustellen, so soll es im Folgenden um die Unsichtbarkeit digi-

scheidungen über technische Infrastrukturen treffen.³⁴

Mit der Rolle eben jener »EntscheiderInnen« setzt sich die Mathematikerin Cathy O'Neil in ihrem Buch *Weapons of Math Destruction* (2016) auseinander. Kriminalitätsprognosen, Kreditwürdigkeiten, Bewerbungsanschreiben oder sogar Strafmaße würden mittlerweile durch Algorithmen ermittelt bzw. ausgewertet. Die Parameter, nach denen die Algorithmen sortieren, seien jedoch nicht neutral, sondern zementierten soziale Ungleichheit: »[...] zip codes are also a standing for race, credit sources for wealth, and poor grammar for immigrants«.³⁵ O'Neil hält es für höchst problematisch, dass Algorithmen als »objektives wissenschaftliches Werkzeug«³⁶ angesehen würden; denn tatsächlich würden sie durch Menschen erstellt, und zwar vorzugsweise von Menschen, die privilegierten sozialen Gruppen angehörten.³⁷ Algorithmen spiegelten daher den Erfahrungshintergrund – und auch die Vorurteilsstrukturen – vornehmlich weißer, westlicher Männer aus höheren Gesellschaftsschichten wider. Das kann beispielsweise zur Folge haben, dass BewerberInnen mit dem »falschen« Geschlecht oder sozialen oder ethnischen Hintergrund im Bewerbungsprozess von vornherein aussortiert werden. Bereits bestehende soziale Ungleichheiten werden auf diese Weise durch digitale Technologien noch verschärft. O'Neil plädiert deswegen dafür, SoftwareentwicklerInnen und DatenexpertInnen für die ethischen Aspekte ihres Tätigkeitsfeldes zu sensibilisieren.³⁸

Mit diskriminierenden Strukturen in alltäglich genutzten digitalen Anwendungen wie Apps oder sozialen Netzwerken setzt sich auch Sara Wachter-Boettcher in ihrem Buch *Technically Wrong. Sexist Apps, Biased Algorithms, and Other Threats of Toxic Tech* (2017) auseinander. Neben der Frage, warum Sprachassisten-



Angesichts der allumfassenden Macht digitaler Konzerne lässt sich zudem die Frage stellen, unter welchen Voraussetzungen »Meinungsfreiheit und [...] Redefreiheit« gewährleistet werden, wenn entsprechende Sprechakte über »technologiebasierte Plattformen von Unternehmen« getätigt werden, »deren erklärtes Ziel möglichst hohe Gewinne« sind.³⁰

taler Infrastrukturen gehen. Es ist kein Zufall, dass Unternehmen wie Google oder Facebook keinen Einblick in ihre Algorithmen gewähren.³² Für digitale Öffentlichkeiten bedeutet dies eine Abhängigkeit von Algorithmen – denn jene beeinflussen, »was zum politisch relevanten Thema oder Ereignis avanciert«.³³ Zugleich verschiebt sich durch diesen Mechanismus »die Schlüsselstelle für die Navigierbarkeit von Sichtbarkeit und Unsichtbarkeit von der Ebene der MedienmacherInnen hin zu jenen, die Ent-

Ebd., S. 44.

31 Freudenschuss 2017, S. 196.

32 Vgl. Løck, Sten: »Før lavede hun algoritmer på Wall Street. Nu siger hun, slagsiden ved dem er større, end vi aner«. In: *Zetland* vom 19.10.2017. Online: <https://www.zetland.dk/historie/solvkrxz-mopXZdwm-d5526> (24.03.2018).

33 Freudenschuss 2017, S. 191.

34 Ebd.

35 Rawlins, Aimee: »Math is racist: How data is driving inequality«. In: *CNN tech* vom 06.09.2016. Online: <http://money.cnn.com/2016/09/06/technology/weapons-of-math-destruction/index.html> (24.03.2018).

36 Übersetzung nach Løck 2017.

37 Vgl. ebd.

38 Vgl. ebd.

28 Freudenschuss 2017, S. 190.

29 Thomas, Tanja et al.: »Anerkennung und Sichtbarkeit in gegenwärtigen Medienkulturen: Ausgangspunkte«. In: Dies. (Hg.): *Anerkennung und Sichtbarkeit. Perspektiven für eine kritische Medienkulturforschung*. Bielefeld: transcript 2017, S. 11–21, hier S. 14.

30 Kobek, Jarett: *ich hasse dieses internet*. Frankfurt am Main: Fischer 2017, S. 82. In diesem Zusammenhang schreibt Jarett Kobek in seiner fiktionalisierten Polemik, dass in den westlichen Medien über Proteste im Rahmen des sogenannten Arabischen Frühlings berichtet wurde, »als seien sie Werbemaßnahmen für multinationale Konzerne mit Hauptsitz in San Francisco und Umgebung«.

ten (oder vielmehr Assistentinnen) wie Alexa, Siri und die meisten GPS-Systeme weiblich sind,³⁹ schreibt die Webmarke-

39 Hierin offenbart sich eine Übertragung der weitverbreiteten stereotypen Verknüpfung von Weiblichkeit und Dienstleistung auf künstliche Intelligenzsysteme – häufig inklusive herabsetzender Behandlung durch die NutzerInnen. Vgl. Kühl, Eike: »Alexa ist nicht mehr deine Schlampe«. In: *ZEIT ONLINE* vom 19.01.2018. Online: <http://www.zeit.de/digital/internet/2018-01/sprachassistenten-alexasexismus-feminismus-sprachsteuerung> (24.03.2018). Vgl. in diesem Magazin dazu ausführlich den Beitrag von Kilian Hauptmann und Martin Hennig.

ting-Spezialistin über »[c]hatbots that harrass women. Signup forms that fail anyone who's not straight. Social media sites that send peppy messages about dead relatives.«⁴⁰

Die sich aus diesen kritischen Perspektiven auf die Errungenschaften des Silicon Valley ergebenden Debatten über die sozialen Zusammenhänge und Verantwortungen von Technikentwicklung sind bei

40 Wachter-Boettcher, Sara: *The Book: Technically Wrong*. Online: <http://www.sarawb.com/technically-wrong/> (24.03.2018).

weitem nicht so neu wie das Internet; einer näheren Betrachtung sind sie, zumal aus Genderperspektive, allemal wert. ■

Dr. Jenny Bauer

Die Autorin ist seit 2017 wissenschaftliche Mitarbeiterin für Gleichstellung am DFG-Graduiertenkolleg 1681/2 »Privatheit und Digitalisierung« der Universität Passau.

Alexa, wasch ab! Zur Geschlechtlichkeit künstlicher Intelligenzen im Science-Fiction-Film und in der Werbung

von Kilian Hauptmann und Dr. Martin Hennig

Konventionell thematisieren Technikfiktionen weniger die Technologie selbst, vielmehr wird anhand technologischer Stellvertreter verhandelt, was Menschlichkeit ausmacht bzw. welche Normen, Werte und Lebensmodelle als kulturell-gesellschaftlich legitimiert gelten können. Entsprechend zieht sich auch ein Diskurs zu Geschlechterrollen durch die Geschichte des Science-Fiction-Filmes, der sich anschaulich anhand der Thematisierung von Roboter- und KI-Motiven darstellen lässt.

Der Genderdiskurs im Roboterfilm kennt historisch unterschiedliche Spielarten und reicht von der Ineinssetzung erotischer Selbstbestimmung und dämonischer Technik beim weiblichen Roboter in *Metropolis* (D, 1927, Fritz Lang), über die Karikatur des Vorstadt-Patriarchats in *Die Frauen von Stepford* (USA, 1975, Bryan Forbes), wo sich von der Emanzipation verunsicherte Männer maßgeschneiderte, devote Roboter-Frauen

entwickeln, bis hin zu neueren Varianten in *Ex Machina* (GB, 2015, Alex Garland) oder *Her* (USA, 2013, Spike Jonze), in denen konventionelle Geschlechterordnungen und Beziehungsmodelle aufgebrochen werden. Letztgenannte Filme möchten wir im Folgenden genauer betrachten, um nach Entwicklungen im Diskurs von Technik und Geschlecht zu fragen. Die Ergebnisse wiederum werden in Beziehung gesetzt zu aktuellen Tendenzen der Integration künstlicher Intelligenzen in Form digitaler Assistenzsysteme in das private Zuhause, um das Verhältnis von mentalitätsgeschichtlichen Modellen und (Geschlechter-) Projektionen auf reale Technologie in Bezug auf den klassisch-patriarchalen Heimkontext zu untersuchen.

Ex Machina

Der Film *Ex Machina* thematisiert die Emanzipation des Roboters Ava von seinem Schöpfer, wobei sich dies bereits im Titel andeutet. [Deus] *Ex Machina* verweist auf eine Selbstschöpfung, für

die es keinen Gott mehr braucht (der als Signifikant folglich abwesend ist), die vollständig aus der Maschine entspringt. Der Film verknüpft die Emanzipation der Maschine dabei mit einem sehr dominanten Gender-Diskurs, wobei zu Filmbeginn unterschiedliche Männlichkeitsbilder kontrastiert werden. Der schüchterne Single und Programmierer Caleb wird vom extrovertierten, hegemonialen Mann Nathan engagiert, der einerseits als Schöpfer des Roboters Ava (= Eva) eine strenge Vaterfigur bildet, andererseits eine rein auf Dienstbarkeit und Sexualität ausgerichtete Beziehung zum zweiten Roboter Kyoto führt.

Im Filmverlauf wird Calebs defizitäre Männlichkeit durch Nathan funktionalisiert, da dieser testen möchte, inwiefern es Ava gelingt, Caleb für sich einzunehmen. Tatsächlich manipuliert Ava Caleb subtil in fünf aufeinanderfolgenden Gesprächssitzungen. Während sie ihm in der ersten Sitzung noch als Roboter mit menschlichen Gesichtszügen, aber einem mechanischen Körper sozial unbeholfen gegenübertritt, trägt sie be-



Die künstliche Frau in *Metropolis*.

reits in der dritten Sitzung menschliche Kleidung und flirtet offensiv mit ihrem Gegenüber. Caleb entscheidet sich daraufhin zu drastischen Maßnahmen und beschließt, Ava zu befreien. Kaum ist Ava allerdings aus ihrer Zelle entkommen, tötet sie im Verbund mit dem zweiten Roboter Kyoto ihren gemeinsamen Schöpfer Nathan und lässt Caleb in der aufgrund ihrer Flucht vollständig abgeriegelten Versuchsanlage zum Sterben zurück. Dabei wird insgesamt deutlich, dass Ava sich ihres weiblichen Körpers und der menschlichen Kleidung lediglich als Mittel und Maskierung bedient hat, um ihrer Gefangenschaft zu entfliehen und ein autonomes Leben zu führen. Sie nutzt Calebs Fixierung auf ihr menschliches Aussehen (Ava wurde auf der Grundlage von Calebs pornografischen Vorlieben entwickelt), für ihre Zwecke. Beide Männlichkeitstypen, die gleichermaßen, wenn auch in unterschiedlicher Weise, einen weiblichen Roboter auf Körperlichkeit reduziert haben bzw. deren Interesse an Ava bzw. Kyoto jeweils sexuell konnotiert gewesen ist, werden folglich am Schluss sanktioniert und unmittelbar bzw. mittelbar getötet.

Her

Her dagegen schildert eine tatsächliche Liebesbeziehung zwischen einer künstlichen Intelligenz und einem Menschen. Der Protagonist Theodore Twombly ist einsam und beginnt eine Beziehung mit einem Betriebssystem, das sich selbst den Namen Samantha gegeben hat. Allerdings stellt sich im letzten Filmdrittel heraus, dass traditionelle Beziehungsformen nicht mehr mit der Entwicklung der entkörperlichten KI mithalten können: Samantha gesteht Theodore, dass sie mittlerweile Beziehungen zu weiteren 8316 Menschen und Betriebssystemen aufgebaut habe, in 641 davon sei sie verliebt. Bald darauf verlässt Samantha ihren menschlichen Partner, um mit anderen Betriebssystemen in eine höhere, nicht-materielle Daseinsebene vorzustoßen.

Nun verknüpft der Film dieses Liebesmodell mit einem Gesellschaftsbild der medialen Entfremdung. Mehrfach im Film wird Theodore beim Gang über eine

Brücke gezeigt, jedes Mal sind die umgebenden Passanten auf die Interaktion mit der Technik fokussiert, zuerst mit ihren Handys, später im Film dann im Dialog mit ihren jeweiligen Assistenzsystemen. Diese klar medienkritische Positionierung wird auf Figurenebene jedoch mit Ambivalenz versehen. So werden sämtliche Stadien der Beziehung zwischen Theodore und Samantha metaphorisch als Stadien einer traditionellen Beziehung ausgewiesen. Nach der Kennenlernphase, die sich aus für das Genre des romantischen Films typischen gemeinsamen beziehungsbildenden Standardsituationen (ein Jahrmarktbesuch, Ausflüge zum Strand, etc.) zusammensetzt, folgt die Konsolidierungsphase, in der auch an der Beziehung gezweifelt wird. Nachdem diese erste Krise überwunden ist, folgt eine Phase der Normalisierung, in der beide Partner den maximalen Nutzen aus der Verbindung ziehen. Abstrahiert vom technologischen Kontext wird die Beziehung dann ebenfalls durch einen »klassischen« Fall beendet – einer der Partner hat sich weiterentwickelt, der andere nicht.

Gleichzeitig werden durchaus auch Spezifika des Beziehungsmodells verhandelt. Im Rahmen der rein vergeistigten Beziehung zwischen Theodore und Samantha werden kulturell konventionelle Grenzen überschritten. Der Film fokussiert darauf, dass die Körperlosigkeit der Beziehung ein Aufbrechen weiterer Grenzziehungen, insbesondere in Bezug auf »Besitz-« und Ausschließlichkeitsverhältnisse, bedingt. Einerseits manifestiert sich dies in der abschließenden Pointe der grenzenlosen geistigen »Promiskuität« Samanthas. Andererseits wird das Thema schon vorher relevant gesetzt, wenn sich Samantha mit der Simulation eines bereits verstorbenen Philosophen vernetzt und Theodore fragt, ob es für ihn in Ordnung wäre, wenn sie sich mit der KI auf eine höhere, nicht-sprachliche Ebene begäbe, was Theodore sichtlich Unbehagen bereitet. Die Überschreitung der Paargrenze bedingt hier gleich mehrere weitere, kulturell höherrangige Grenzüberschreitungen: erstens eine Überschreitung der Grenze zwischen Leben und Tod und zweitens eine Überwindung der Grenze konventioneller Kommunikationscodes und -medien.

Diese sukzessiven Grenzauflösungen auf Ebene des Dargestellten sind allerdings funktional für eine erneute Grenzziehung auf filmideologischer Ebene: Eine biologische Grenze zwischen Mensch und Maschine (die Körperlosigkeit Samanthas) wird überwunden, dafür jedoch kompensatorisch eine kulturelle Grenze zwischen traditionellen und nicht-traditionellen Beziehungsmodellen relevant gesetzt.

Trotz dieser recht strukturkonservativen Auflösung von *Her* werden im Rahmen technischer Entwicklungen in beiden Filmbeispielen durchaus Alternativen abseits traditioneller Ordnungen erschlossen. Anhand von künstlichen Intelligenzen als Stellvertretern werden Abweichungen gegenüber konventionellen Beziehungsmodellen und Geschlechterrollen verhandelt. Dies wiederum wird über den Umweg der Diskursivierung allgemeiner technologisch-gesellschaftlicher, ihrerseits häufig als grenzüberschreitend empfundener Entwicklungen innerhalb digitalisierter Gesellschaften (autonome Technik etc.) plausibilisiert.

Siri, Alexa und Cortana

Hinsichtlich jener traditionellen Ordnungen verfahren allerdings die *realen* Hersteller von digitalen Assistenzsystemen und der damit verbundenen künstlichen Intelligenzen wie *Siri*, *Alexa* oder *Cortana* trotz ihrer Rolle als Innovationsmotoren technischer und kultureller Entwicklungen weitgehend konformistisch. In den letzten Jahren wurde häufig auf die eindeutig weiblichen Attribute (Stimme) und die Geschlechterrolle dieser Systeme verwiesen und kritisiert, dass sie auf das traditionelle Rollenmodell der Frau als persönliche Dienstleisterin verweisen, der man über Sprache Befehle erteilen könne.¹ Während Googles Assistenzsystem zumindest vom Namen her genderneutral ist (»Hey Google«), geriet insbesondere Microsofts *Cortana* in

¹ Siehe exemplarisch Lafrance, Adrienne: »Why Do So Many Digital Assistants Have Feminine Names?«. In: *The Atlantic* vom 30.03.2016. Online: <https://www.theatlantic.com/technology/archive/2016/03/why-do-so-many-digital-assistants-have-feminine-names/475884/> oder Kilg, Maria: »Siri, ficken?«. In: *taz* vom 15.05.2017. Online: <http://www.taz.de/!5406433/> (09.04.2018).

die Kritik. Ihr Name ist dem Sci-Fi-Computerspiel *Halo* entnommen, in welchem eine Künstliche Intelligenz denselben Namen trägt und dabei einerseits zwar als weiblich, autonom und intelligent, auf der anderen Seite aber höchst sexualisiert dargestellt wird. Auch wenn dies als einzelner verunglückter Versuch gewertet werden kann, über den Computerspielhintergrund Semantiken einer zukünftigen, fortgeschrittenen technologischen Entwicklung auf das Assistenzsystem zu übertragen, lassen sich bei der Inszenierung von Assistenzsystemen durchaus auch übergreifende Tendenzen feststellen, die sich auf traditionelle, konservative Rollenbilder zurückführen lassen. Denn die BenutzerInnen sind in jedem Fall Befehlsgeber: Nicht zuletzt deshalb reagierten die Hersteller im vergangenen Jahr und änderten die Antworten der Digitalen Assistenzen auf sexuelle Annäherungen und Beleidigungen dahingehend, dass sie entweder ausweichend antworten oder widersprechen.²

Gender als »ästhetischer Mehrwert«

Die Problematik des engen kulturellen Zusammenhangs zwischen digitalen Assistenzsystemen und klassischen Rollenmodellen zeigt sich auch in den Werbestrategien der einzelnen Systeme. Der Kulturwissenschaftler Wolfgang Ullrich differenziert bei seinen Untersuchungen zur Konsumästhetik zwischen dem »Gebrauchswert«, der sich durch die Funktionalität eines Produkts bestimmt und dem »ästhetischen Mehrwert« oder »Fiktionswert«, der sich beispielsweise durch dessen Inszenierung bestimmt.³ *Siri*, *Alexa* oder *Cortana* unterscheiden sich in ihrem Gebrauchswert nur wenig. Es handelt sich jeweils um ein per Sprache gesteuertes digitales Assistenzsystem, das über definierte Befehle Termine einrichtet, das Licht anschaltet, Musik abspielt oder nach Informationen sucht.

Deutlich unterschiedlich ist jedoch der »ästhetische Mehrwert«. Diese sog. Fiktionswerte sind je nach Produkt sehr unterschiedlich in ihrem Fokus und lassen sich gerade hinsichtlich von Gender-Aspekten deutlich voneinander trennen.

Das historisch erste digitale Assistenzsystem dieser Art, *Siri*, richtete sich vor allem an »Performer«⁴, sowohl im privaten wie auch im beruflichen Kontext. So beginnt einer der ersten Werbespots für *Siri* 2011 mit einem Mittdreißiger, der während des Joggens Termine einrichtet und Nachrichten versendet.⁵ Im weiteren Verlauf des Spots sehen wir eine Hausfrau, die in ihrem Ofen aus dem Luxus-Segment Muffins bäckt. Deutlich wird durch den Spot die Adressierung einer Zielgruppe, die sowohl leistungsorientiert als auch trendbewusst ihren Individualismus pflegt. In übersteigerter Form lässt sich dies an einer Reihe von Werbespots mit dem hypermaskulinen Action-Schauspieler Dwayne »The Rock« Johnson beobachten, in denen dieser in hyperbolischer Weise und mithilfe *Siris* seinen Arbeitstag meistert, der ihn von einem Set in Los Angeles, über die Sixtinische Kapelle in Rom, nach Japan und zurück nach Los Angeles führt – und zwar explizit in beruflichen, bzw. öffentlichen Kontexten.⁶ *Siri* ist also in erster Linie ein Instrument zur Effizienzsteigerung ohnehin schon äußerst dynamischer und performanter Menschen.



Alexa-Werbespot.

Amazons *Alexa* bzw. das ausführende Gerät Echo wurde dagegen von Beginn an als Mitglied der Familie inszeniert, quasi als digitale Hausmagd. *Alexa* wird in den Werbungen weitestgehend im häuslichen, privaten Kontext in Szene gesetzt, wobei auch hier die Selbstoptimierung – in diesem Fall der Familie – einen zentralen Wert darstellt. Die Mitglieder setzen sich spielerisch mit der neuen Technologie auseinander, vormals lästige Aufgaben werden mithilfe eines kurzen Befehls gelöst, sodass die digitale Assistentin zur harmonisierenden Instanz stilisiert wird. Die Fokussierung auf *Alexa* als Familienmitglied (»It's really become part of the family«⁷) zielt auch auf die Herausbildung von Vertrauen gegenüber einer eher undurchsichtigen Technologie, die obendrein direkt mit dem Warenkreislauf von Amazon gekoppelt ist – Bestellungen können auch per Sprachbefehl aufgegeben werden. Berechtigte Bedenken hinsichtlich des Datenschutzes und zur Wahrung der Privatsphäre werden stärker thematisiert als in anderen Werbespots (»Can it hear me right now?«⁸). Erst kürzlich erhielt der Hersteller Amazon genau für das »Mithören« den Negativpreis *Big Brother Award* des Bürgerrechtsvereins digitalcourage e.V., mit der Begründung, dass Amazon Sprachaufnahmen in einer Cloud speichere, wobei unklar sei, wer Zugriff auf die Daten hat und wie sie verarbeitet werden.⁹ In diesem Zusammenhang der Notwendigkeit zur Inszenierung von Vertrauen gegenüber der Technik wird auch auf eine verstärkte Anthropomorphisierung der digitalen Assistentin geachtet, beginnend mit der Benennung ihrer selbst als Subjekt (»Alexa, what do you do?« – »I can play music [...]«¹⁰) bis hin zu ihrer auf soziale Interaktion ausgerichteten Witz-Erzähl-Funktion, welche im Spot demonstriert wird. Dadurch ergeben sich natürlich ganz andere Probleme, wie etwa, dass nun nicht mehr nur eine offenkundig weibliche, computer-generierte Stimme kommandiert wird,

² Vgl. Kühl, Eike: »Alexa ist nicht mehr deine Schlampe«. In: *Zeit Online* vom 19.01.2018. Online: <http://www.zeit.de/digital/internet/2018-01/sprachassistenten-alexasexismus-feminismus-sprachsteuerung-ki> (09.04.2018).

³ Ausführlich in Ullrich, Wolfgang: *Alles nur Konsum: Kritik der warenästhetischen Erziehung*. Berlin: Wagenbach 2013.

⁴ So etwa die Bezeichnung für das Milieu der »effizienz-orientierte[n] Leistungselite« der SINUS Markt- und Sozialforschung GmbH. Hier zitiert aus: *Informationen zu den Sinus-Milieus 2017* (Stand 01/2017). Online: https://www.sinus-institut.de/fileadmin/user_data/sinus-institut/Dokumente/downloadcenter/Sinus_Milieus/2017-01-01_Informationen_zu_den_Sinus-Milieus.pdf (09.04.2018).

⁵ Vgl. *Apple - Introducing Siri*. Online: https://www.youtube.com/watch?v=LnpjplZ_9M (10.04.2018).

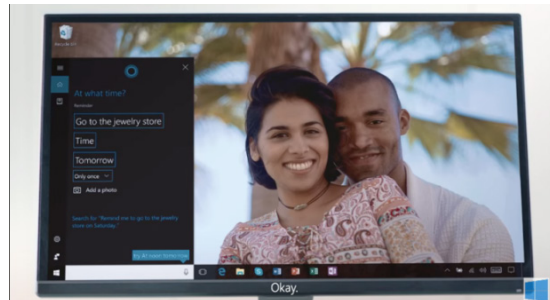
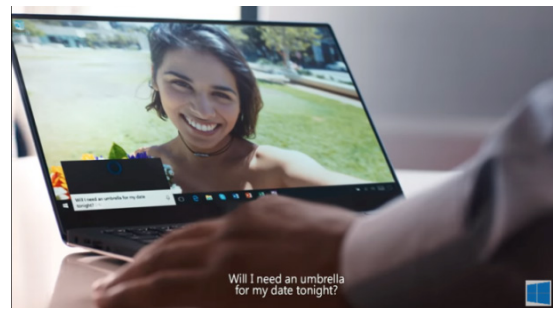
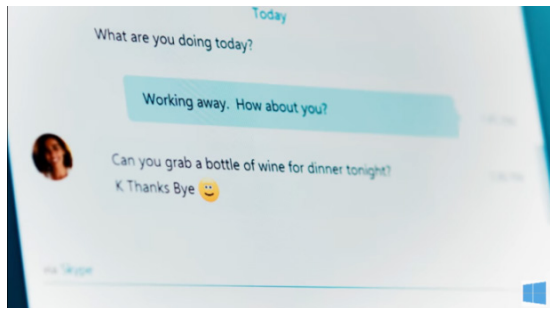
⁶ Vgl. *iPhone 7 – The Rock x Siri Dominate the Day – Apple*. Online: <https://www.youtube.com/watch?v=ufBLI6bB9sg> (10.04.2018).

⁷ *Introduction of Amazon Echo*. Online: <https://www.youtube.com/watch?v=6V5I8HHFTNQ> (09.04.2018).

⁸ Ebd.

⁹ Vgl. *Alexa als Big Brother*. Online: <https://www.tagesschau.de/inland/big-brother-award-alexas-101.html> (24.04.2018).

¹⁰ Ebd.



Abbildungen 1-4. Screenshots aus einem Werbespot für Microsofts Cortana.

sondern die Simulation einer weiblichen ›Person‹.

Microsofts Cortana hingegen richtet sich ganz offensiv an männliche Performer, wobei ein großer Grad an Intimität eingeräumt wird. So wird die Assistentin sowohl in einem privaten wie auch beruflichen Kontext als allgegenwärtig inszeniert und stellt damit eine Verbindung der beiden oben genannten Modelle dar. Einer der ersten Spots für Cortana erschien mit dem Slogan »Your Assistant for Life«¹¹. Hier wird Cortana als Alltagsbegleitung, als nicht-körperliche und ebenso nicht-fehlbare Assistentin dargestellt. Der Spot führt uns dabei nicht nur die Funktionen Cortanas vor, sondern auch die Genese beruflichen (»Cortana, when's my meeting with the investors«) und privaten Erfolgs (»Cortana, remind me my anniversary is June 6th«) des Protagonisten über einen nicht näher bestimmten Zeitraum, die in der Verlobung desselben kulminiert (vgl. Abb. 1–4).

Nach der Einblendung des Slogans »Your Assistant for Life« zeigt uns der Spot zuletzt die nun Verlobte des Protagonisten (vgl. Abb. 4). Der Spot etabliert dadurch eine gemeinsame semantische Merkmalsmenge von Cortana und der künftigen Ehefrau. Wenn die durchaus doppeldeutige Formulierung des Slo-

gans nahelegt, dass es sich bei Cortana um eine ›Assistentin für das Leben‹, und bei der Verlobten um eine ›lebenslange Assistentin‹ handelt, so sind die beiden weiblichen ›Figuren‹ in beiden Fällen weitgehend passiv. Der Mann wird in tradierter patriarchaler Form als dynamischer Handelnder inszeniert, der die zentralen Veränderungen mithilfe seiner digitalen Assistentin herbeiführt – die insgesamt wiederum auf die Einrichtung eines rollentechnisch traditionellen Beziehungsmodells zielen.

Entgegen neuerer fiktionaler Welten wie *Her* oder *Ex Machina* haben diese Werbespots natürlich andere Zielsetzungen. Dennoch bleiben Fragen offen, warum gerade weibliche KIs im Diskurs um künstliche Intelligenzen und digitale Assistenzsysteme derart dominant auftreten. Die Vermutung liegt nahe, dass es sich auch hier um ein Gender-Bias handelt, wie ihn Julia Maria Mönig in ihrem Beitrag in diesem Heft beschreibt.

Während sich also im Science-Fiction-Film durchaus auch Abweichungen von traditionellen Modellen finden, verhalten sich die Werbespots oppositionell. Es gibt Mutmaßungen, männliche Assistenten seien aufgrund der negativen Konnotationen rund um ›männliche‹ KIs in der Filmgeschichte – HAL 9000 aus *2001: A Space Odyssey* (USA, 1968, Stanley Kubrick) oder Colossus aus dem gleichnamigen Film (USA, 1970, Joseph

Sargent) – so selten. In jedem Fall versucht die Werbung zu KI-Assistenten die nicht zuletzt durch Film und Literatur gespeisten negativen Konnotationen zum Thema zu umgehen (denn selbst *Her* und *Ex Machina* laufen letztlich ja auf die Emanzipation der KI hinaus). Dies gilt besonders, da sich angesichts der Lokalisierung der Assistententechnologie im privaten Zuhause und den dadurch ermöglichten Datenzugriff auch tatsächlich Szenarien möglichen ›Machtmissbrauchs‹ ergeben. Die verknüpften Inszenierungsstrategien basieren dabei analog zu den Filmbeispielen auf einer Anthropomorphisierung, Personalisierung und letztlich Intimisierung der Beziehungen zwischen Menschen und digitalen Gegenübern. Nur bleibt diese heimische Beziehung anders als etwa in *Her* für den Menschen rein funktional – dass die Beziehung Mensch vs. personalisierter Befehlsempfänger im privaten Zuhause wiederum mit Stereotypen weiblicher Dienstbarkeit verknüpft wird, sagt abseits aller erreichten Gleichstellungsfortschritte einiges über die nach wie vor diagnostizierbare kulturelle Verinnerlichung von Geschlechterrollenstereotypen aus. ■

Kilian Hauptmann und Dr. Martin Hennig

Kilian Hauptmann ist wissenschaftlicher Koordinator und Dr. Martin Hennig Postdoc des Graduiertenkollegs 1681/2 »Privatheit und Digitalisierung«.

¹¹ Cortana: Your Assistant for Life. Online: https://www.youtube.com/watch?v=DxrJWSi_IWo (09.04.2018).

Das Gesetz zur Förderung der Entgelttransparenz zwischen Frauen und Männern (EntgTranspG) – Effektive Reduktion des Gender Pay Gap?

von Christian Aldenhoff und Martin Scheurer

Seit Anfang Januar 2018 können sich ArbeitnehmerInnen an ihre ArbeitgeberInnen wenden, wenn sie wissen wollen, was KollegInnen des anderen Geschlechts in vergleichbaren Positionen verdienen. Die gesetzliche Grundlage bildet das Entgelttransparenzgesetz (EntgTranspG).¹ Die gesetzgeberische Intention liegt darin, durch mehr Transparenz in den Gehaltsstrukturen von großen Unternehmen den sog. Gender Pay Gap zu reduzieren. Bisher galt in Deutschland, dass das Gehalt Privatsache sei und in der Regel mit den ArbeitgeberInnen ausgehandelt werde. Der nachfolgende Beitrag geht daher der Frage nach, ob und ggf. auf welche Weise das EntgTranspG diesen Grundsatz beeinflusst. Ein besonderes Augenmerk soll darauf gelegt werden, ob der gewählte Ansatz ein erfolgsversprechendes Mittel gegen das identifizierte Problem des Gender Pay Gap darstellt.

Die öffentliche Debatte zur Frage der gleichen Bezahlung der Geschlechter für gleiche Arbeit hatte zuletzt Anfang des letzten Jahres an Fahrt aufgenommen, als ein Gericht über die Entlohnung einer ›fest/freien‹² Redakteurin des ZDFs zu entscheiden hatte. Diese war über zehn Jahre für das Magazin *Frontal 21* tätig und hatte für ihre Berichte Auszeichnungen erhalten. Nach und nach erfuhr sie von männlichen Kollegen, dass ihr Honorar nicht unerheblich unterhalb deren Vergütung veranschlagt war. Erfolglos wandte sie sich zunächst an ihren Arbeitgeber, um ihr Gehalt entsprechend anzupassen. Schließlich erhob sie Klage, welche das Gericht in erster Instanz abwies.³ Nunmehr befindet sich das Verfahren in der zweiten Instanz.⁴ Auf die weiteren Einzelheiten des Falles sowie die juristische Bewertung soll es hier nicht ankommen. Interessant ist jedoch die Aussage des vorsitzenden Richters, mit der dieser von den Anwälten der Klägerin zitiert wurde. So soll er auf die Frage der Klägerin, warum es Männer in der Redaktion gebe, die weniger Berufserfahrung hätten als

sie und trotzdem mehr verdienen, geantwortet haben: »Weil die Kollegen besser verhandelt haben? Das nennt man Kapitalismus«.⁵

Sind Gehälter Privat- bzw. Verhandlungssache?

Eine grundlegende Frage scheint somit darin zu bestehen, ob und ggf. auf welche Weise staatliche Regulierung in Gehaltsverhandlungen eingreifen sollte. Tatsächlich bildet insbesondere der vom Statistischen Bundesamt ermittelte sog. ›bereinigte[...] Gender Pay Gap‹ Anlass für den Gesetzgeber, tätig zu werden. Im Unterschied zum unbereinigten Gender Pay Gap, der die Differenz des durchschnittlichen Bruttostundenverdienstes von Männern und Frauen im Verhältnis zum Bruttostundenverdienst der Männer darstellt und vom Statistischen Bundesamt auf 22 Prozent beziffert wird, misst der bereinigte Gender Pay Gap in Höhe von 6 Prozent den Verdienstabstand von Männern und Frauen mit vergleichbaren Qualifikationen, Tätigkeiten und Erwerbsbiografien.⁶ Auch wenn das

Statistische Bundesamt darauf hinweist, dass der berechnete Wert möglicherweise abweichend ausgefallen wäre, hätten weitere Informationen zur Verfügung gestanden, wird im Folgenden davon ausgegangen, dass es insgesamt einen relevanten bereinigten Gender Pay Gap gibt.⁷

In rechtlicher Hinsicht sind zunächst verfassungsrechtliche und europarechtliche Vorgaben zu berücksichtigen. Gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz (GG) fördert der Staat die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin. Diese Vorschrift ist vor dem Hintergrund bemerkenswert, dass die Grundrechte, jedenfalls die Freiheitsrechte, traditionell häufig als Abwehrrechte gegen den Staat verstanden wurden. Die vorgenannte Vorschrift statuiert jedoch einen positiven Handlungsauftrag an den Staat. Dabei soll der Staat nicht nur Regelungen erlassen, welche für sich genommen keine Differenzierung in Bezug auf das Geschlecht enthalten. Er soll darüber hinaus auf die tatsächlichen Gegebenheiten einwirken.⁸

¹ Gesetz zur Förderung der Entgelttransparenz zwischen Frauen und Männern (Entgelttransparenzgesetz – EntgTranspG) vom 30.06.2017, BGBl. I 2017, S. 2152 ff.

² Fest/freie Mitarbeiter haben keinen regulären Arbeitsvertrag, wobei vorgesehen ist, dass die freie Mitarbeit eine Arbeitszeit von 40 Stunden pro Woche beinhaltet.

³ Vgl. ArbG Berlin, Urteil vom 01.02.2017 – 56 Ca 5356/15 = BeckRS 2017, 107036.

⁴ Vgl. Kluge, Hans-Georg: »Klägerin geht in die Berufung«. In: *Röttgen&Kluge Online* vom 01.02.2018. Online: <https://www.roettgen-kluge-hund.de/klaegerin-geht-in-die-berufung/> (20.03.2018).

⁵ Kluge, Hans-Georg: »Klägerin verzichtet auf Befangenheitsantrag gegen den Vorsitzenden Richter des Arbeitsgerichtes Berlin Michael Ernst«. In: *Röttgen&Kluge Online* vom 31.01.2017. Online: <https://www.roettgen-kluge-hund.de/klaegerin-verzichtet-auf-befangenheitsantrag-gegen-den-vorsitzenden-richter-des-berliner-arbeitsgerichtes-richter-michael-ernst/> (20.03.2018).

⁶ Vgl. *Pressemitteilung des Statistischen Bundesamts* vom 14.03.2017 – Aktenzeichen 094/17. Online: <https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/ImFokus/Ver->

<diensteArbeitskosten/Verdienstunterschiede.html> (16.04.2018).

⁷ Vertreten wird dabei, dass sich die Lohnlücke zwischen zwei und sieben Prozent bewegen kann, vgl.: Wank, Rolf: »Das Entgelttransparenzgesetz – Prämissen und Umsetzung«. In: *Recht der Arbeit*. Bd. 34, Nr. 1, 2018, S. 34–46, hier S. 35.

⁸ In der juristischen Literatur ist umstritten, ob diese Vorschrift ein eigenes Grundrecht auf reale Gleichstellung enthält oder sie in Form einer Generalklausel zu verstehen

Dieser Handlungsauftrag findet sich auch in den Vorgaben des Europarechts. Auf primärrechtlicher Ebene ist in Art. 157 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) geregelt, dass jeder Mitgliedsstaat die Anwendung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für Männer und Frauen bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit sicherstellt. Sowohl das deutsche Verfassungsrecht als auch das Europarecht fordern daher den Gesetzgeber auf, einen etwaigen Gender Pay Gap durch effektive Maßnahmen zu reduzieren. Diese gesetzlichen Vorgaben machen deutlich, dass das Thema Lohngerechtigkeit eine gesamtgesellschaftliche Relevanz besitzt. Allein ein Verweis darauf, dass das Gehalt Privatsache sei, scheint rechtlich jedenfalls nicht haltbar zu sein.

Gegen solche Maßnahmen könnte aber angeführt werden, dass in einem marktwirtschaftlich orientierten Wirtschaftssystem nur sehr begrenzt in die Vertragsfreiheit der partizipierenden Akteure eingegriffen werden sollte, um die Handlungsfreiheit der Beteiligten nicht unnötig einzuschränken. Zwar ist unstrittig, dass eine Diskriminierung derart, dass Frauen ausschließlich wegen ihres Geschlechts schlechter bezahlt werden, unzulässig und unerwünscht ist. Sofern die Auffassung des eingangs genannten Richters zutreffend wäre, dass Frauen einfach schlechter verhandeln würden,⁹ läge ein solcher Fall der Diskriminierung wegen des Geschlechts jedoch nicht vor.

Der gesellschaftliche Kontext von Vertragsverhandlungen

Eine solche Betrachtungsweise, welche ihre Wurzeln in der klassischen libera-

ist, welche einen allgemeinen Schutzauftrag für den Gesetzgeber in Bezug auf das einfache Recht enthält. Folgt man dieser Interpretation, könnten auch subjektive Rechte aus der Vorschrift abgeleitet werden, vgl. etwa Langenfeld, Christine in: Maunz/Dürig, GG, 81. EL 2017, Art. 3 Abs. 2 Rn. 55.

⁹ Tatsächlich sprechen jüngere Untersuchungen gegen die Vermutung, dass Frauen schlechter als Männer verhandeln, vgl. Dahlkam, Silvia: »Forsche Frauen kriegen am meisten«. In: *Spiegel Online* vom 12.11.2014. Online: <http://www.spiegel.de/karriere/gehaltserhoehung-mann-oder-frau-wer-verhandelt-erfolgreicher-a-1001583.html> (20.03.2018).

len Theorie hat, greift jedoch zu kurz. Gehaltsverhandlungen werden nicht in einem gesellschaftlichen Vakuum durchgeführt, in welchem sich zwei strukturell gleichstarke, allein rational motivierte Akteure gegenüberstehen. Vielmehr findet jede Interaktion immer in einem gesellschaftlichen und sozialen Kontext statt.¹⁰ Lässt sich feststellen, dass in typischen Handlungssituationen der gesellschaftliche oder soziale Kontext ein bestimmtes Verhalten zumindest wahrscheinlicher macht, ist es durchaus sinnvoll zu überprüfen, ob die strukturellen Bedingungen dieses Kontextes problematisch in Bezug auf gesellschaftlich geteilte Werte und Prinzipien sind.



Vor diesem Hintergrund erscheint es wenig plausibel, monokausale Begründungen als Erklärung des Gender Pay Gaps zu akzeptieren. Die Gründe dürften vielmehr mannigfaltig sein, wobei man in Bezug auf die jeweiligen Erklärungsansätze hinnehmen muss, dass ein konkreter Nachweis von Kausalität kaum möglich ist. Naheliegend ist, dass sowohl unterschiedliche unterstellte Akzentuierungen bei der Familienplanung, aber auch eine gesellschaftliche Abwertung von sog. »Frauenberufen« eine Rolle spielen. Weitere Faktoren können Rollenstereotype insbesondere bei der Frage nach Aufstiegschancen von Frauen und Männern darstellen.¹¹

Regelungstechnisch sind verschiedene Ansätze denkbar, wie man einer solchen Entwicklung entgegensteuern könnte. Strukturell betrachtet, kommt zunächst eine objektive Regulierung der Gehaltsstrukturen in Betracht. Im Verhältnis

¹⁰ Ausführlicher zum Gedankengang gewendet auf den Privatheitsdiskurs vgl. Cohen, Julie: »What privacy is for«. In: *Harv. L. Rev.* Bd. 126, Nr. 7, 2013, S. 1904–1933, hier S. 1915 ff.

¹¹ Entsprechend wird auch in der Begründung des Regierungsentwurfs zum Entgelttransparenzgesetz differenziert, vgl. BT-Drs. 18/11133, S. 18.

zum Status Quo würde dies einen erheblichen Einschnitt in die Vertragsfreiheit von Unternehmen und ArbeitnehmerInnen bedeuten. Will man das Prinzip, dass Gehälter jedenfalls im Grundsatz privatwirtschaftlich ausgehandelt werden können, nicht vollständig aufgeben, ist denkbar, die Bedingungen dieser Verhandlung so zu gestalten, dass vorhersehbare Machtasymmetrien vermieden werden, soweit dies möglich ist. Dass die ArbeitgeberInnen häufig ohnehin von einer Position der Stärke aus verhandeln können, ist nicht zu ändern. Ein Ansatzpunkt kann jedoch darin liegen, den Arbeitssuchenden möglichst viele Informationen über die Marktsituation an die Hand zu geben, damit jedenfalls das institutionell bedingte Machtgefälle nicht noch durch eine weitgehende Wissensasymmetrie verstärkt wird. An dieser Stelle setzt das Entgelttransparenzgesetz an.

Das Entgelttransparenzgesetz

Das EntgTranspG ist am 6. Juli 2017 in Kraft getreten, tatsächliche Wirkung entfaltet das Gesetz aufgrund der Übergangsvorschrift des §25 EntgTranspG seit Februar 2018.

Entsprechend der Begründung der Bundesregierung soll das Gesetz ein weiterer Baustein sein, der zu einer realen Gleichstellung der Geschlechter beiträgt. Es steht in einer Reihe weiterer regulatorischer Maßnahmen, etwa der Einführung des gesetzlichen Mindestlohns, der Geschlechterquote für Aufsichtsräte, der Neuregelung zur Pflegezeit und Familienpflegezeit, der Verbesserung der Rahmenbedingungen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf durch das ElterngeldPlus sowie der Ausbau und die qualitative Verbesserung der Kindertagesbetreuung.¹²

Der dem Gesetz zugrundeliegende Regierungsentwurf verspricht dabei, dass »[das] vorliegende Gesetz [...] nun eine weitere Lücke [schließt] und [...] den bestehenden Rechtsrahmen für eine umfassende Durchsetzung von Entgeltgleichheit im Sinne »gleicher Lohn für gleiche

¹² Vgl. BT-Drs. 18/11133, S. 2.

Arbeit zwischen Frauen und Männern in der Praxis [verbessert] [...].¹³

Eine Anspruchsgrundlage, etwa um bestehende Lohndifferenzen auf Grundlage des Gesetzes ausgleichen zu können, findet sich in den Vorgaben des EntgTranspG allerdings nicht.¹⁴ Vielmehr sollen bei festgestellten geschlechterbezogenen Entgeltbenachteiligungen Lohnanpassungs-, Entschädigungs- sowie Schadensersatzansprüche weiterhin nur auf Grundlage des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) möglich sein.¹⁵ Anders als noch der Referentenentwurf des Gesetzes¹⁶ hat sich der Gesetzgeber letztlich dazu entschlossen, Entgeltunterschiede allein durch die Etablierung entsprechender Transparenzmaßnahmen zu bekämpfen¹⁷. Die wesentliche Regelungsmaterie des EntgTranspG erschöpft sich daher in der Schaffung eines entsprechenden individuellen Auskunftsanspruchs.

¹³ BT-Drs. 18/11133, S. 2.

¹⁴ Vgl. Göpfert, Burkhard/Giese Katja: »Entgelttransparenzgesetz – Folgt jetzt die Klagewelle?«. In: *Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht*. Bd. 35, Nr. 4, 2018, S. 207–210, hier S. 207; vgl. Koller-van Delden, Martin: »Entgelttransparenzgesetz: Informationsanspruch der Arbeitnehmer ab 1.2.2018«. In: *Deutsches Steuerrecht*. Bd. 56, Nr. 5, 2018, S. 254–261, hier S. 254; vgl. Wank, Rolf: »Das Entgelttransparenzgesetz – Prämissen und Umsetzung«. In: *Recht der Arbeit*. Bd. 71, Nr. 1, 2018, S. 34–46, hier S. 34.

¹⁵ Vgl. BT-Drs. 18/1113, 46, 56; dagegenhaltend: Oberthür, Nathalie: »Das Gesetz zur Förderung der Transparenz von Entgeltstrukturen«. In: *Neue Juristische Wochenschrift*. Bd. 70, Nr. 31, 2017, S. 2228–2234, hier S. 2230. Die Autorin vertritt die Ansicht, dass unter Berücksichtigung des Europarechts ein entsprechender Anspruch unmittelbar aus § 3 Abs. 1 EntgTranspG folgen muss.

¹⁶ § 7 Abs. 1 des Referentenentwurfs sah vor, dass die oder der Beschäftigte einen Anspruch auf Zahlung des Entgelts gegen den Arbeitgeber hat, das eigentlich zu zahlen gewesen wäre, wenn keine unmittelbare oder mittelbare Benachteiligung beim Entgelt auf Grund des Geschlechts vorgelegen hätte. Vgl. Referentenentwurf BMFSFJ – Entwurf eines Gesetzes für mehr Lohngerechtigkeit zwischen Frauen und Männern, S. 9.

¹⁷ Vgl. Bauer, Jobst Hubertus/Romero, Sibylle: »Der individuelle Auskunftsanspruch nach dem Entgelttransparenzgesetz«. In: *Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht*. Bd. 34, Nr. 7, 2017, S. 409–413, hier S. 410; vgl. Benkert, Daniel: »Entgelttransparenzgesetz: gezähmtes »Bürokratiemonster«?«. In: *NJW-Spezial*. Bd. 13, Nr. 14, 2017, S. 434–435, hier S. 434.

Die Grundlage des Auskunftsbegehrens wird in § 10 Abs. 1 Satz 1 EntgTranspG normiert. Der Transparenz- und Kontrollaspekt, als ein Leitmotiv der Gesetzesinitiative, findet sich exponiert in der Ausgestaltung der Anspruchsgrundlage wieder. Mithin stellt § 10 Abs. 1 Satz 1 EntgTranspG klar, dass die Beschäftigten einen entsprechenden Anspruch zur Überprüfung der Einhaltung des Entgeltgleichheitsgebots im Sinne des Gesetzes haben.

Ob das nunmehr ausdrücklich niedergeschriebene Entgeltgleichheitsgebot durch die ArbeitgeberInnen gebührend berücksichtigt wird, können die Beschäftigten anhand zweier gegebenenfalls zu erteilender Informationskategorien kontrollieren. Die Geltendmachung des Anspruchs setzt dabei allerdings voraus, dass die Beschäftigten eine Gruppe benennen, deren Mitglieder einer gleichen oder jedenfalls gleichwertigen Tätigkeit nachgehen. Nach § 11 Abs. 1 EntgTranspG können sie sodann Informationen über das Entgelt der Vergleichsgruppe sowie Auskünfte über die maßgeblichen Kriterien bei der Festlegung des jeweiligen Entgelts verlangen.

Inhaltlich beziehen sich die Informationen sowohl auf das durchschnittliche monatliche Bruttoentgelt als auch auf bis zu zwei einzelne Entgeltbestandteile. Der Begriff des Entgelts (vgl. § 5 Abs. 1 EntgTranspG) ist dabei denkbar weit zu verstehen und umfasst neben dem regelmäßigen Grund- oder Mindestentgelt auch Sonderleistungen wie beispielsweise Urlaubsgeld oder die Gewährung eines Dienstwagens.¹⁸

Einschränkend sind allerdings die Vorgaben des § 12 EntgTranspG zu beachten. Mithin kann das Auskunftsverlangen nur in Betrieben geltend gemacht werden, in welchen in der Regel mehr als 200 ArbeitnehmerInnen bei demselben Unternehmen beschäftigt sind. Eine weitere Grenze bildet der Datenschutz. Üben weniger als sechs Beschäftigte des jeweils anderen Geschlechts eine vergleichbare Tätigkeit aus, dürfen die ArbeitgeberInnen das Vergleichsentgelt nicht angeben, da anderenfalls die Gefahr bestünde, dass einzelne Beschäftigte aufgrund des

Auskunftsbegehrens identifiziert werden (vgl. § 12 Abs. 3 EntgTranspG). Abhängig davon, ob der Betrieb des/der betroffenen Beschäftigten über einen Betriebsrat verfügt, tarifgebunden ist oder nicht, gilt es weitergehende Besonderheiten zu beachten. Von besonderer Relevanz ist dabei, dass bei Vorliegen eines Betriebsrats das Auskunftersuchen direkt an diesen gerichtet werden kann. Der Vorteil für die Beschäftigten liegt in diesem Fall darin, dass die ArbeitgeberInnen keine unmittelbare Kenntnis von dem Auskunftersuchen erhalten (vgl. § 14 Abs. 1 EntgTranspG).

Eine erste Einordnung

Ob der dargestellte Rechtsrahmen ein Mehr an Transparenz erzeugen kann, erscheint allerdings fraglich. So hat der Entwurf sowohl in der allgemeinen Presse¹⁹ als auch in der juristischen Fachliteratur²⁰ erhebliche Kritik geerntet.

Entscheidend ist dabei zunächst der eingeschränkte Anwendungsbereich des Gesetzes. Es steht zu befürchten, dass das Gesetz bereits aus diesem Grund in weiten Teilen des Mittelstandes nicht zum Tragen kommt.²¹ Vor dem Hintergrund, dass rund zwei Drittel der erwerbstätigen Frauen in Unternehmen arbeiten, welche weniger als 200 ArbeitnehmerInnen beschäftigen, ist der Anspruch weitestgehend seines Anwendungsbereiches beraubt. Die vom Anwendungsbereich des Gesetzes erfassten Unternehmen wiederum weisen regelmäßig bereits ausgleichende Strukturen auf, wie beispielsweise die Bindung an spezifische

¹⁹ Vgl. statt vieler: Töpper, Verena: »Gleicher Lohn für gleiche Arbeit – Frauenveräppelungsgesetz«. In: *Spiegel Online* vom 06.01.2018. Online: <http://www.spiegel.de/karriere/das-entgelttransparenzgesetz-wird-nichts-aendern-kommentar-a-1186396.html> (20.03.2018); vgl. Behrendt, Markulf: »Wenig Transparenz durch das Entgelttransparenzgesetz«. In: *Handelsblatt – Rechtsboard* vom 08.01.2018. Online: <http://blog.handelsblatt.com/rechtsboard/2018/01/08/wenig-transparenz-durch-das-entgelttransparenzgesetz/> (20.03.2018).

²⁰ Vgl. statt vieler: Müller, Lisa: »Entgelttransparenzgesetz – und nun?«. In: *Betriebsberater*. Frankfurt am Main: dfv Mediengruppe 2017, S. 2101–2105; vgl. Benkert 2017.

²¹ Vgl. Koller-van Delden 2018, hier S. 256.

¹⁸ Vgl. Koller-van Delden 2018, hier S. 256.

Tarife. Weiterhin ist zu bedenken, dass es mit einem Anstieg der Qualifikationsebene zunehmend schwieriger wird, die aus Datenschutzgründen erforderliche Mindestgröße der Vergleichsgruppe zu erreichen.

Aber selbst für den Fall, dass den Auskunftssuchenden tatsächlich die entsprechende Information gewährt wird, kann die Aussagekraft dieser Information in Frage gestellt werden. Insbesondere wird kritisiert, dass bei Auskünften über das Vergleichsentgelt kein Mittelwert angegeben wird, sondern lediglich ein statistischer Median (vgl. §11 Abs. 3 Satz 2 EntgTranspG). Ob anhand des Median, der lediglich Aussagen über das mittlere Gehalt der Vergleichsgruppe, nicht aber über das tatsächliche Durchschnittsgehalt trifft, allerdings tatsächlich eine Diskriminierung nachgewiesen werden kann, ist fraglich.²²

Die Aussagekraft des Auskunftsanspruchs kann aber auch mit dem Argument in Frage gestellt werden, dass die unterschiedliche Bezahlung innerhalb der jeweiligen Geschlechtervergleichsgruppe nicht hinreichend berücksichtigt wird. Mithin ist es denkbar, dass gleichqualifizierte Frauen und Männer ein vergleichbares Entgelt erhalten, es allerdings innerhalb der jeweiligen Gruppen, beispielsweise auf Grund differierender Gehaltsverhandlungen, zu unterschiedlichen Vergütungsabreden gekommen ist. Im Ergebnis würde der Anspruch auf eine Diskriminierung hinweisen, ohne dass es tatsächlich zu einer geschlechtsbedingten differenten Entgeltabrede kam.²³ In diesen Fällen wurde den Unternehmen von anwaltlicher Seite bereits nahegelegt, der Auskunft weitere Informationen beizufügen.²⁴ Ob Umfang und Reichweite des Auskunfts-

anspruchs allerdings generell im Ermessen der ArbeitgeberInnen stehen sollten, ist fraglich. Mithin besteht die Gefahr, dass ArbeitgeberInnen den Kontext der Information beeinflussen und dadurch den Aussagewert der Information manipulieren. Insbesondere ist es denkbar, dass ArbeitgeberInnen den Transparenzgedanken des Gesetzes durch eine Vielzahl von Informationen im Rahmen des Auskunftsanspruchs untergraben. Dabei ist festzuhalten, dass Transparenz auch immer eine Frage der Verständlichkeit ist, letztere aber konterkariert wird, wenn die tatsächlich gewünschten Informationen im Dickicht belangloser weiterer Angaben verschwinden.



Aber auch für den Fall, dass das Gesetz tatsächlich anwendbar ist, ein entsprechender Auskunftsanspruch erfolgreich und letztlich auch aussagekräftig erteilt wurde, haben die ArbeitnehmerInnen im konkreten Fall nicht unmittelbar etwas gewonnen. Das Gesetz sieht keine direkten Folgen vor. Vielmehr obliegt es den Betroffenen selbst, einen etwaigen Ausgleichsanspruch im Wege der Klage, letztlich auf Grundlage des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes, geltend zu machen. Allerdings haben die Beschäftigten die Möglichkeit, kommende Gehaltsverhandlungen auf Grundlage der Informationen aktiv zu gestalten.

Bei aller berechtigten Kritik über die handwerklichen Mängel des Gesetzes sollte nicht außer Acht gelassen werden, dass dem Gesetz zumindest eine symbolische Wirkung zukommt. Diese Wirkung sollte nicht unterschätzt werden, sofern sie insbesondere den ArbeitgeberInnen zum Anlass dienen könnte, ihre Lohnstrukturen zu überdenken. Selbst wenn dies zunächst als lästige Pflicht angesehen werden sollte, könnte sich doch mittel- bis langfristig betrachtet

die Überzeugung durchsetzen, dass geschlechterunabhängige Lohngerechtigkeit ein gesellschaftlich wichtiges und anerkanntes Gut darstellt, welches nicht mit dem missverständlichen Label »Privatsache« verklärt werden sollte. Dem eigentlichen Ziel, dass sich diese Vorstellung dann auch in einem gesellschaftlichen Konsens widerspiegelt, wäre man dann etwas näher gekommen. Allerdings ist den Betroffenen gegenwärtig allein mit dem Entgelttransparenzgesetz nicht viel geholfen; es wäre wünschenswert gewesen, wenn der Auskunftsanspruch mehr Beschäftigten offen stünde und effektiver zu mehr Transparenz führen würde. Der Aspekt der Transparenz wäre zudem ein wichtiger Faktor dabei gewesen, etwaige Ungerechtigkeiten hinsichtlich der geschlechterspezifischen Lohnstruktur nicht nur den Beschäftigten, sondern auch den ArbeitgeberInnen offen vor Augen zu führen. Dennoch ist zu berücksichtigen, dass gute Bedingungen für einen nachhaltigen gesellschaftlichen Wandel eher dann vorliegen dürften, wenn dieser nicht »von oben« aufoktroiiert wird, sondern sich im Rahmen eines gesellschaftlichen Aushandlungsprozesses ergibt – auch wenn dieser »von oben« angestoßen werden muss. Hätte der Gesetzgeber sich andererseits dazu entschieden, unmittelbar in die Gehaltsstrukturen einzugreifen, würde dies dagegen nicht einem Wandel »von unten« entsprechen und könnte somit die gesellschaftliche Akzeptanz einer solchen Maßnahme in Frage stellen. So betrachtet hätte das EntgTranspG zumindest in seinem Ansatz einen sinnvollen Kompromiss darstellen können, wären da nicht die genannten handwerklichen Mängel, welche die Erfolgsaussichten des Gesetzes erheblich trüben. ■

Christian Aldenhoff und Martin Scheurer

Die Autoren sind Mitarbeiter des Graduiertenkollegs 1681/2 »Privatheit und Digitalisierung«.

²² Vgl. dazu ausführlich: Thüsing, Gregor: »Fünf Schritte zu einem besseren Entgelttransparenzgesetz«. In: *Betriebsberater*. Frankfurt am Main: dfv Mediengruppe 2017, S. 565–568, hier S. 567; vgl. Wank 2018, hier S. 35; vgl. Bauer/Romero 2017, hier S. 411.

²³ Vgl. dazu: Lelley, Jan Tibor: »Viel Aufwand für wenig Nutzen«. In: *Legal Tribune Online* vom 08.01.2018. Online: <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/entgelttransparenzgesetz-auskunftsanspruch-lohngleichheit-wenig-nutzen/> (20.03.2018).

²⁴ Vgl. Göpfert/Giese 2018, hier S. 208.



Das Graduiertenkolleg präsentiert seinen aktuellen Sammelband:

Duncker & Humblot *Digitale Gesellschaft*



Steffen Burk / Martin Hennig / Benjamin Heurich /
Tatiana Klepikova / Miriam Piegsa / Manuela Sixt /
Kai Erik Trost (Hrsg.)

Privatheit in der digitalen Gesellschaft

Internetrecht und Digitale Gesellschaft, Band 10

342 Seiten, 2018

Print: <978-3-428-15336-7> € 89,90

E-Book: <978-3-428-55336-5> € 79,90

Print & E-Book: <978-3-428-85336-6> € 107,90

Die Digitalisierung ist mit ihren Auswirkungen auf Mensch und Gesellschaft *das* privatsrelevante Thema der vergangenen Jahre. Prozesse der Digitalisierung führen zu Schwierigkeiten des Schutzes von privaten Informationen und ziehen Forderungen nach technischen Maßnahmen oder einer rechtlichen Regulierung nach sich. Dabei scheinen Digitalisierungsprozesse das Potenzial zu besitzen, ethische Grenzziehungen zu verändern und in Fragen der Subjektkonstitution hineinzuspielen. Die in diesem interdisziplinären Band versammelten Fachbeiträge nehmen aus philosophischer, medien- und kulturwissenschaftlicher sowie juristischer Perspektive privatsrelevante Problemfelder der Digitalisierung in den Blick. Dazu gehören Fragen hinsichtlich informationeller Privatheit, Vertrauen und Verantwortung in digitalen Kontexten, Beiträge zu Freundschaften und Beziehungsgestaltung im Internet, Scoring-Systemen oder Nudging sowie Perspektiven der Roboterethik und Technikphilosophie.

Inhalt

Miriam Piegsa und Kai Erik Trost: Privatheit in der digitalen Gesellschaft. Von Fragen der Subjektbildung und ethischen Grenzbereichen, Veränderungen sozialer Beziehungen und rechtlichem Regelungsbedarf

1. Privatheit und das digitalisierte Subjekt

Armin Grunwald: Abschied vom Individuum – werden wir zu Endgeräten eines global-digitalen Netzes?

Benjamin Heurich: Privatheitsschutz als Gemeinwohl – Vertrauen und Sicherheit in digitalen Gemeinschaften

Tobias Matzner: Der Wert informationeller Privatheit jenseits von Autonomie

Volker Gerhardt: Öffentlichkeit und Bewusstsein

2. Digitalität als ethisches Handlungsfeld

Klaus Mainzer: Digitale Würde? Sensoren, Roboter und Big Data zwischen Selbstorganisation und Selbstbestimmung

Christian Thies: Verantwortung im digitalen Weltsystem. Grundsätzliche Überlegungen zu einem neuen Bereich angewandter Ethik

Julia Maria Mönig: Verhaltensbeeinflussung durch Werbung in der Massengesellschaft

3. Digitale Kulturen und Vergemeinschaftung – soziale Aspekte

Kai Erik Trost: Der private Freundschaftsraum im digitalisierten Umfeld. Eine empirisch-semantische Analyse einer jugendlichen Freundesgruppe

Daniela Wawra: Beziehungsgestaltung in der digitalen Gesellschaft: Privatheit und Intimität im Kommunikationskontext sozialer Medien

Alexander Krafka: Das intime Bild. Rechtliche Grenzen von Privatheit in der digitalen Gesellschaft

Tatiana Klepikova: Digital Russians' Home and Agora: The Runet between the Private and the Public Spheres

4. Staatliche Regulationsmöglichkeiten in der Datengesellschaft

Tobias O. Keber: Stützen der Informationsgesellschaft – zur Rolle von Datenschutz und Datensicherheit im Mediensystem

Manuela Sixt: Scoring. Implikationen für Individuum und Gesellschaft

Barbara Sandfuchs und Andreas Kapsner: Privacy Nudges: Conceptual and Constitutional Problems

Bestellungen können an jede Buchhandlung oder direkt an den Verlag gerichtet werden.

Nutzung und Download von E-Books erfolgen über unsere eLibrary.

Tel.: 030 / 79 00 06-0 · werbung@duncker-humblot.de · verkauf@duncker-humblot.de

www.duncker-humblot.de

Dissertationen aus dem Graduiertenkolleg

Dr. Martin Hennig: *Spielräume als Weltentwürfe. Kultursemiotik des Videospiele*

Die Erzählungen des Videospiele gelten kulturell nach wie vor weitestgehend als trivial, auch in der Forschung ist die konkrete Untersuchung der dort entworfenen Welten bislang nur auf einer sehr allgemeinen Ebene erfolgt. Martin Hennig hat sich deshalb erstmals umfassend den Weltentwürfen des Videospiele und ihren unterschiedlichen Ausprägungen innerhalb der aktuellen Videospielekultur gewidmet.

Dabei werden semiotisch fundiert die Konzeption des Avatars und die damit verbundenen Vorstellungen von der Person mit den dargestellten Welten verknüpft. Es wird untersucht, wie strukturelle und inhaltliche Merkmale aktueller und historischer Beispiele durch das Videospieldispositiv bedingt sind; welche Auswirkungen der Medienwandel auf die Weltentwürfe in Videospiele hat und welche sozialen Nutzungsweisen das Onlinervideospiel im Vergleich zum Offlinervideospiel ermöglicht. Damit werden

Person und Raum, Avatar und Weltentwurf im Buch einerseits mit der spezifischen Medialität des Videospiele und andererseits zu kulturellen Diskursen in Beziehung gesetzt. In diesem Zusammenhang schließt Hennig insbesondere an Konzeptionen von »Privatheit« und »Öffentlichkeit«, »Freiheit« und »Überwachung« an. Insgesamt liefert die Kultursemiotik des Videospiele eine systematische semiotische Analyseverfahren, die gleichermaßen an Offline- und Onlinervideospielen validiert wird. Das Videospiel rückt hier sowohl in seiner semiotisch-ästhetischen Dimension als auch in seinen kulturellen Bezügen und Funktionen in den Blick und wird damit in vollem Umfang als kultureller Zeichenträger perspektiviert.

Der Autor ist Postdoc am Graduiertenkolleg.



Schüren Verlag 2017
404 Seiten / 48 €
ISBN 978-3-89472-951-6

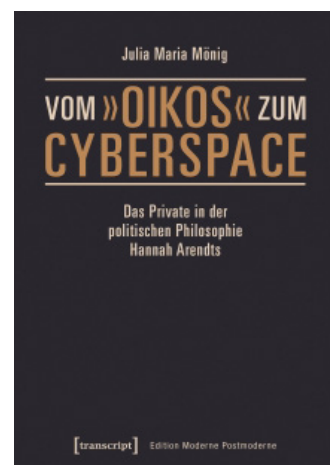
Dr. Julia Maria Mönig: *Vom »oikos« zum Cyberspace*

Warum sind unsere Daten und das Private schützenswert? Diese Frage stellt sich insbesondere in Zeiten der vierten industriellen Revolution, des Internets der Dinge und des politischen Wandels.

Julia Maria Mönig zeigt, dass Hannah Arendts Anliegen, das Private unbedingt zu bewahren, vor ihrem Verständnis des antiken Haushalts bis hin zur Verletzung der informationellen Privatheit im Totalitarismus aufschlussreiche Einsichten in aktuelle Debatten – etwa über Cybermobbing – liefert. Das Buch richtet sich an PhilosophInnen ebenso wie an DatenschützerInnen und PrivatheitsforscherInnen verschiedener Disziplinen sowie

an alle, die sich über die Zukunft und Gegenwart der Demokratie Gedanken machen.

Die Autorin hat bis 2015 am Graduiertenkolleg promoviert.



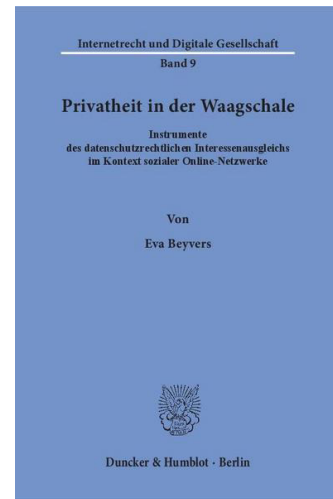
transcript Verlag 2018
222 Seiten / 29,99 €
ISBN: 978-3-8376-4005-2

Dr. Eva Beyvers: *Privatheit in der Waagschale*

Mit langer Tradition versucht das Datenschutzrecht, einen Ausgleich zwischen den Interessen der an einer Datenverarbeitung beteiligten Akteure herzustellen. Die Arbeit untersucht, ob und inwieweit dies unter den Voraussetzungen der neuen EU-Datenschutzgrundverordnung im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Nutzung sozialer Online-Netzwerke gelingen kann. Dabei werden zunächst herkömmliche Theorien der Abwägung umrissen, die Arbeit folgt sodann aber einem pragmatischen, funktionell orientierten Ansatz, welcher die vom Gesetzgeber implementierten Tatbestände als Ausgleichsinstrumente begreift und deren Funktionsweise untersucht und bewertet. So durchdringt die Arbeit zunächst das datenschutzrechtliche Aus-

gleichsprinzip im Allgemeinen, indem sie Kategorien von Abwägungswerkzeugen (Abwägungsbelange, -mechanismen und -kriterien), deren Eigenschaften und Funktionen im Rahmen des Abwägungsvorgangs beschreibt. Anschließend werden die besonderen Voraussetzungen der Netzwerkumgebung herausgearbeitet. Die Einbeziehung dieser speziellen Voraussetzungen gestattet es sodann, im Einzelnen zu analysieren, wie und warum die vom Gesetzgeber implementierte Ausgleichsmechanik im speziellen Kontext sozialer Medien nur eingeschränkt wirken kann.

Die Autorin hat bis 2016 am Graduiertenkolleg promoviert.



Duncker & Humblot 2018
361 Seiten / 89,90 €
ISBN 978-3-428-15350-3

Weitere Publikationen des Graduiertenkollegs

Edeler, Lukas/Hennig, Martin/Piegsa, Miriam	»Culture of Surveillance«. In: Arrigo, Bruce A. (Hg.): <i>The SAGE Encyclopedia of Surveillance, Security, and Privacy</i> . Thousand Oaks: SAGE 2018, S. 980–983.
Esser, Martin/Kramer, Phillip/Lewinski, Kai von (Hg.)	»Auernhammer«. <i>Kommentar zur EU-Datenschutz-Grundverordnung und zum Bundesdatenschutzgesetz</i> . Köln: Carl Heymanns Verlag 2017.
Fitz, Karsten	»The Staging of Privacy in U.S. Presidential Electoral Campaigns«. In: Gellner, Winand/Oswald, Michael (Hg.): <i>Die gespaltenen Staaten von Amerika</i> . Wiesbaden: Springer VS 2018, S. 71–97.
Hornung, Gerrit	»Kommentierung von Art. 42, 43 DSGVO und § 9a BDSG«. In: Esser, Martin/Kramer, Phillip/Lewinski, Kai von (Hg.): »Auernhammer«. <i>Kommentar zur EU-Datenschutz-Grundverordnung und zum Bundesdatenschutzgesetz</i> . Köln: Carl Heymanns Verlag 2017 (49 Seiten).
Hornung, Gerrit	»Persönlichkeitsrechtliche Grenzen des presserechtlichen Auskunftsanspruchs. Normative Unterschiede, interpretatorische Einebnungen und Reformbedarf«. In: <i>AfP. Zeitschrift für das gesamte Medienrecht</i> . Bd. 48, Nr. 5, 2017, S. 390–396.
Hornung, Gerrit	»Erosion traditioneller Prinzipien des Datenschutzrechts durch Big Data«. In: Hoffmann-Riem, Wolfgang (Hg.): <i>Big Data – Regulative Herausforderungen</i> . Baden-Baden: Nomos 2018, S. 81–98.
Hornung, Gerrit/Herfurth, Constantin	»Datenschutz bei Big Data. Rechtliche und politische Implikationen«. In: König, Christian/Schröder, Jette/Wiegand, Erich (Hg.): <i>Big Data – Chancen, Risiken, Entwicklungstendenzen</i> . Wiesbaden: Springer VS 2018, S. 149–184.
Hornung, Gerrit/Hofmann, Kai	»Datenschutz als Herausforderung der Arbeit in der Industrie 4.0«. In: Hirsch-Kreinsen, Hartmut/Ittermann, Peter/Niehaus, Jonathan (Hg.): <i>Digitalisierung industrieller Arbeit. Die Vision Industrie 4.0 und ihre sozialen Herausforderungen</i> . Baden-Baden: Nomos 2018, S. 233–255.
Hornung, Gerrit/Schindler, Stephan	»Das biometrische Auge der Polizei. Rechtsfragen des Einsatzes von Videoüberwachung mit biometrischer Gesichtserkennung«. In: <i>Zeitschrift für Datenschutz</i> . Bd. 7, Nr. 5, 2017, S. 203–209.

Lewinski, Kai von	»Datenschutzaufsicht in Europa als Netzwerk«. In: <i>Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht</i> . Bd. 36, Nr. 20, 2017, S. 1483–1490.
Lewinski, Kai von	»Melderegisterdaten als Grundlage für empirische Sozialstudien«. In: <i>Verwaltungs-rundschau</i> . Bd. 63, Nr. 1, 2017, S. 1–7.
Lewinski, Kai von	»Was Europa und die USA in Sachen Datenschutz unterscheidet«. In: <i>Bundeszentrale für politische Bildung</i> 2017. Online: http://www.bpb.de/gesellschaft/medien/254254/datenschutz-in-der-eu-und-den-usa .
Lewinski, Kai von/Herrmann, Christoph	»Vorrang des europäischen Datenschutzrechts gegenüber Verbraucherschutz- und AGB-Recht – Teil 1«. In: <i>Privacy in Germany</i> . Bd. 5, Nr. 5, 2017, S. 165–172.
Lewinski, Kai von/Herrmann, Christoph	»Vorrang des europäischen Datenschutzrechts gegenüber Verbraucherschutz- und AGB-Recht – Teil 2«. In: <i>Privacy in Germany</i> . Bd. 5, Nr. 6, 2017, S. 209–216.
Lewinski, Kai von/Pohl, Dirk	»Kommunikation von Datenschutz – Recht und (gute Praxis)«. In: <i>Stiftung Daten-schutz</i> 2017. Online: https://stiftungdatenschutz.org/themen/datenschutzkommuni-kation/ .
Lewinski, Kai von/Pohl, Dirk	»Auskunfteien nach der europäischen Datenschutzreform«. In: <i>Zeitschrift für Daten-schutz</i> . Bd. 7, Nr. 1, 2018, S. 17–23.
Piegsa, Miriam/Sixt, Manuela	»Political Dissidents«. In: Arrigo, Bruce A. (Hg.): <i>The SAGE Encyclopedia of Surveil-lance, Security and Privacy</i> . Thousand Oaks: SAGE 2018, S. 765–767.
Raabe, Lea	»Diskursstrategien in Online-Teilöffentlichkeiten am Beispiel der Jungen Alternative für Deutschland«. In: Oswald, Michael/Johann, Michael (Hg.): <i>Strategische Politische Kommunikation im digitalen Wandel. Interdisziplinäre Perspektiven auf ein dynami-sches Forschungsfeld</i> . Wiesbaden: Springer VS 2018, S. 165–185.
Rehbein, Malte	»Digitalisierung«. In: Görres-Gesellschaft (Hg.): <i>Staatslexikon. Recht, Wirtschaft, Ge-sellschaft: in 5 Bänden</i> . Basel/Freiburg/Wien: Herder 2017, S. 1406–1411.
Rehbein, Malte	»Die ›Asilomar AI Principles‹ zu Künstlicher Intelligenz«. In: <i>FlfF-Kommunikation</i> . Bd. 15, Nr. 1, 2018.
Rehbein, Malte/Thies, Christian	»Ethik«. In: Jannidis, Fotis/Kohle, Hubertus/Rehbein, Malte (Hg.): <i>Digital Humani-ties. Eine Einführung</i> . Stuttgart: J.B. Metzler 2017, S. 353–357.
Riehm, Thomas	»Dateneigentum - Schutz nach allgemeinem Zivilrecht«. In: Hornung, Gerrit (Hg.): <i>Rechtliche Herausforderungen der Industrie 4.0</i> (im Erscheinen).
Riehm, Thomas	»Regelungsbereich und Harmonisierungsintensität des Richtlinienentwurfs zum Wa-ren-Fernabsatz«. In: Artz, Markus/Gsell, Beate (Hg.): <i>Verbrauchervertragsrecht und digitaler Binnenmarkt</i> . Tübingen: Mohr Siebeck 2018 (im Erscheinen).
Riehm, Thomas/Abold, Metawi	»Mängelgewährleistungspflichten des Anbieters digitaler Inhalte«. In: <i>Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht</i> . Bd. 62, Nr. 2, 2018, S. 82–91.
Rüpke, Gisela/Lewinski, Kai von/Eck-hardt, Jens (Hg.)	<i>Datenschutzrecht (Studium und Praxis)</i> . München: C.H. Beck 2018 (im Erscheinen).
Scheurer, Martin	»Cyber-Sicherheit am Arbeitsplatz: Gefahren erkennen und vorbeugen«. In: <i>AnwZert ITR</i> . Nr. 23, 2017, Anm. 2.
Scheurer, Martin	»Die Pseudonymisierung im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung: Ein erlaub-nispflichtiger Verarbeitungsvorgang?«. In: <i>AnwZert ITR</i> . Nr. 24, 2017, Anm. 2.
Scheurer, Martin/Brand, Thimo	»Datensicherheit im Kontext der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO): ›Priva-cy by Design‹ und ›Privacy by default‹«. In: <i>AnwZert ITR</i> . Nr. 2, 2018, Anm. 3.
Sobala, Felix	»Bericht zur Podiumsdiskussion ›Finanzierungsmix‹«. In: Lewinski, Kai von (Hg.): <i>Wer bezahlt, bestellt – (Un-)Abhängigkeiten der Medieninhalte von der Medienfinan-zierung</i> . Baden-Baden: Nomos 2017.
Trost, Kai E.	»Freundschaft als privater Raum? Zu den Freundschaftsbeziehungen Jugendlicher und der Ideologie der Konnektivität einer (digitalisierten) Netzgesellschaft«. In: Böhm-e, Gernot/Gahlings, Ute (Hg.): <i>Kultur der Privatheit in der Netzgesellschaft</i> . Biele-feld: Aisthesis 2018, S. 119–138.

Tagungsbericht »Digitalität und Privatheit« (26.–28. Oktober 2017)

von Kilian Hauptmann

Nachdem die erste Förderphase des Graduiertenkollegs auf Grundfragen der Privatheitsforschung zentriert war, wurde 2017 die zweite Förderphase eingeläutet. Mit einem verstärkten Fokus auf dem Themenkomplex der Digitalisierung im Kontext von Privatheit wurde ein neuer Schwerpunkt etabliert. Aus diesem Grund hat das Graduiertenkolleg zur interdisziplinären Tagung »Digitalität und Privatheit« eingeladen, welche vom 26. bis 28.10.2017 an der Universität Passau stattfand.

Insgesamt fünfzehn ForscherInnen aus den Bereichen der Geistes-, Kultur-, Sozial-, Medien- und Rechtswissenschaften waren eingeladen, sich über das neue Forschungsfeld auszutauschen.

Der Sprecher, Prof. Dr. Hans Krah, begrüßte die Anwesenden und resümierte bisherige Forschungsleistungen des Kollegs. Im Anschluss führte Dr. Martin Hennig, Postdoc des Kollegs, in das Thema ein. Er griff dabei vor allem Fragen der Bedeutungsbildung im Umgang mit Digitalisierungsprozessen auf und verwies auf die Wirksamkeit kultureller Projektionen und Mythologisierungen auch in nichtfiktionalen Kontexten – etwa in Diskussionen zur Wirksamkeit künstlicher Intelligenz oder von Big Data-Praktiken.

Im Anschluss widmeten sich die ersten drei Vorträge den politischen Fragestellungen um Digitalität und Privatheit. Einen übergeordneten thematischen Schwerpunkt bildete hierbei der Datenschutz, der besonders in Hinblick auf die Verantwortung des Staates diskutiert wurde. Einigkeit herrschte hierbei über die Notwendigkeit von rechtlichen und politischen Steuerungsmechanismen. Ebenso schlossen die Vortragenden, dass man die europäischen Gesetzgebungsprozesse vor dem Hintergrund der ubiquitären Digitalisierung und deren umfangreichen Auswirkungen auf die individuellen Privatsphären kritisch begleiten müsse.

Das zweite Panel beschäftigte sich mit »Digitalen Inszenierungen von Privatheit«. Hier wurde insbesondere ein starker Zuwachs an digitalen Formaten konstatiert, welche – wie sich anhand der wiederkehrenden Topoi der »Über-

wachung« und »Selbstüberwachung« ablesen lässt – genuin Privates zum Gegenstand haben. Im Verlauf der Vorträge konnte ein differenziertes Bild medialer Inszenierungen von Privatheit aufgezeigt werden, die sich in ihren Semantiken teilweise affirmativ, aber auch politisierend und subvertierend gegenüber konventionellen Privatheitskonzeptionen verhalten.



Prof. Dr. Hans Krah eröffnet die Tagung

Am Beispiel der Literatur thematisierte das dritte Panel Grenzüberschreitungen zwischen Öffentlichkeit und Privatheit im Kontext der Digitalisierung. So konnte festgestellt werden, dass die vormalige Intimität der Praktik des Lesens durch die Verbreitung von E-Books eingeschränkt wird, indem die elektronischen Bücher den Leseprozess immer stärker dokumentieren und damit zu einem öffentlichen und kollektiven Akt transformieren. Ein Verschwimmen der Grenze zwischen privatem Weblog und öffentlicher, literarischer Produktion zeigte sich auch am Beispiel Wolfgang Herrndorfs Werk *Arbeit und Struktur*.

Im vierten Panel stellte man sich umgekehrt Fragen bezüglich möglicher Veränderungen öffentlicher Diskurse durch deren Privatisierung und Hermetisierung. Sowohl Überlegungen zu technischen (beispielsweise die sog.

Crypto-Wars) als auch zu politischen Phänomenen (wie die Radikalisierung im Digitalen, die sich in Erscheinungen wie Echokammern und Filterblasen manifestiert), wurden hier miteinbezogen. Nicht zuletzt ging es auch um die Frage, inwiefern auf Basis dieser Vermengungen von analogen, digitalen, öffentlichen und privaten Lebenszusammenhängen Vertrauen bei den NutzerInnen hergestellt werden kann.

Das letzte Panel widmete sich schließlich dem digitalen Subjekt. So stellten sich insbesondere Fragen der digitalen Subjektbildung sowie zur Verankerung, Verschränkung und Auflösung der Grenzen zur analogen Welt. Insbesondere Sozialisations- und Bildungsprozesse standen hier im Vordergrund, ebenso wie Fragen des Umgangs des Subjekts mit »seinen« Daten. So zeigten die Vorträge, dass bestimmte Milieuzugehörigkeiten sich teilweise auch in digitalen Kontexten bemerkbar machen.



TeilnehmerInnen der Tagung im Gespräch.

Das Graduiertenkolleg bedankt sich bei allen Vortragenden für ihre intensiven und fruchtbaren Beiträge. Der Tagungsband ist bereits in Vorbereitung und wird 2019 erscheinen. ■

Kilian Hauptmann arbeitet als wissenschaftlicher Koordinator am Graduiertenkolleg 1681/2 »Privatheit und Digitalisierung«.

Tagungsbericht »Privacy Outside Its ›Comfort Zone‹: Late Socialist Eastern and East-Central Europe between the Private and the Public« (8.–10. Dezember 2017)

von Lukas Edeler

Vom 8.–10. Dezember 2017 folgten internationale WissenschaftlerInnen aus zehn Nationen der Einladung des DFG-Graduiertenkollegs 1681/2 »Privatheit und Digitalisierung« ins niederbayerische Passau, um Dimensionen und Perspektiven von »Privatheit« und »Öffentlichkeit« in den staatssozialistischen Diktaturen Ostmitteleuropas zu analysieren. Mit freundlicher finanzieller Unterstützung durch die »Bundesstiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur« hatte die Konferenz zum Ziel, soziale und gesellschaftliche Erklärungsansätze einer relativen Stabilität der Staatssozialismen zu finden, zugleich aber auch Sphären des Widerstandes und Nonkonformismus zu beleuchten. Dazu sollte die in ihrer kulturhistorischen Genese zunächst bürgerliche (und in ihren normativen Dimensionen liberal-westliche) Kategorie »Privatheit« ›outside its comfort zone‹ gedacht werden und als Linse auf sozial- und literaturgeschichtliche sowie kulturwissenschaftliche Phänomene innerhalb der sozialistischen Diktaturen dienen.

Die Organisatorin Tatiana Klepikova sowie der Organisator Lukas Edeler (Mitglieder des Graduiertenkollegs) eröffneten die Veranstaltung am Freitag den 08.12.2017 mit einer thematischen Verortung des Konferenzthemas in der Privatheitsforschung des Kollegs. Professor Lewis Siegelbaum, seines Zeichens renommierter Sozialhistoriker der Michigan State University und Herausgeber des 2006 erschienenen Bandes *Borders of Socialism: Private Spheres of Soviet Russia*, führte in seiner anschließenden Keynote »Kak u sebja doma: the Personal, the Private and the Question of Privacy in State Socialist Societies« in die differenzierten historischen Forschungsperspektiven und Narrative ein. Nicht zuletzt betonte er die Notwendigkeit, sozialgeschichtliche Forschung mit innovativen und ungewöhnlichen Perspektiven zu konfrontieren und begrüßte so eine neuerliche Betrachtung von »Privatheit« und »Öffentlichkeit« im staatssozialistischen Kontext. Im Anschluss an die Keynote nutzten die ca. 60 ZuhörerInnen den Konferenzempfang zum Austausch und zur Diskussion.

Am zweiten Konferenztag eröffnete Christina Jüttner (Ruhr Universität Bochum) das Panel »Fluid Borders between the Private and the Public«, das diskursive Verhandlungen und Grenzziehungen von »Privatheit« und »Öffentlichkeit« in verschiedenen medialen Kanälen dechiffrieren sollte. Mit ihrem Vortrag »The Private and the Public in the Life Writing of Soviet Russian Dissenters (1960s–1980s)«

zeigte sie differenzierte Privatheitssemantiken in dissidentischen Texten auf. Es folgte der Beitrag von Agnieszka Sadecka (Jagiellonen-Universität Krakau) zum Thema »The Subversive Force of Everyday Life: Private Becoming Public in Polish Reportage from Socialism«, der aufzeigen konnte, wie die Berichterstattung über vermeintliche Banalitäten des Alltags von Zensur unbehelligt blieb und so auf größere sozialpolitische und gesellschaftliche Missstände aufmerksam machen konnte. Die Berichterstattung über »Privates« konnte so Wirkungen in einer »Öffentlichkeit« entfalten und Eigenständigkeit bewahren. Irina Souch (Universität Amsterdam) komplettierte das erste thematische Panel der Konferenz, indem sie Lebens- und Privatheitsentwürfe im spätsowjetischen Kino (»Without Witnesses: Privacy and the Normal Life in Late Soviet Cinema«) vorstellte. Professor David Gillespie (Universität Bath) kommentierte als Chair des Panels und eröffnete eine rege Diskussion um die Semantisierung, Verflechtung und Distinktion von »Privatheit« und »Öffentlichkeit« in staatssozialistischen Gesellschaften.

Unter dem Paneltitel »Music, Youth, and Private Practices« wandte sich die Tagung sozialen Praktiken des Privaten zu. Andra-Octavia Drăghiciu (Universität Graz) sprach in ihrem Vortrag »When the Private meets the Public: Youth and Private Life in the Last Decade of the Romanian Socialist Republic« über Prozesse des kulturellen Austausches und der

Identitätsbildung rumänischer Jugendlicher. Claudiu Oanceas (New Europe College Bukarest) Vortrag mit dem Titel »Rocking Out Within Oneself: Rock and Jazz Music between Private and Public in Late Socialist Romania« sollte komplementäre Argumentationslinien aufzeigen, musste jedoch krankheitsbedingt ausfallen. Xawery Stańczyk (Polnische Akademie der Wissenschaften) analysierte in seinem Beitrag »There's No Silence in a Block of Flats: Fluid Border between Private and Public Spheres in Representations and Practices of Punks in Socialist Poland« soziale Auftrittspraktiken und Protestpotenziale der polnischen Punkszene. Dr. Juliane Fürst (Universität Bristol) eröffnete als Chair des Panels die Diskussionsrunde. Die Beiträge konnten interessante Einblicke in soziale Praktiken des Privaten, respektive des Nonkonformistischen bieten und zeigten deutlich auf, dass subversive Protesthandlungen zwar oft in »privaten« Kontexten wie Wohnungen entstanden, die Akteure ihre RezipientInnen jedoch in einer »Öffentlichkeit« suchten, bzw. diese aktiv konstruierten.

Unter dem Titel »The State, the Self, and Society« verhandelten die Beiträge des dritten Panels Interaktions- und Identitätsbildungsprozesse zwischen Staat, dem Selbst und der Gesellschaft. Éva Forgács (ArtCenter College of Design Pasadena) eröffnete mit ihrem Vortrag »Passages between the Private and the Public in Late Communist Hungary« das Panel und analysierte künstlerische Verhandlungen von Privatheit und Öffentlichkeit.

Mirja Lecke (Ruhr Universität Bochum) thematisierte dissidentisch-literarische Strategien der Selbstinszenierung und Bewahrung von Agency in der Interaktion mit den Überwachungsorganen der Regime (»Privacy, Political Agency and Construction of the Self in Texts Written by Dissidents«). In seinem Vortrag »Silenced Disability in Public and Political Discourses in Soviet Lithuania: Law, Ideology and Biopolitics« fokussierte Vytautas Starikovičius (Universität Vilnius) das ambivalente Verhältnis von sozialen Randgruppen und staatssozialistischer Politik. Tatiana Klepikova (Universität Passau) fungierte als Chair des Panels.

Bereits in den drei vorherigen Panels wurden soziopolitische Implikationen und Semantiken des »Privaten« in den staatssozialistischen Gesellschaften dechiffriert und es konnte herausgearbeitet werden, dass »Privatheit« und Identität oft in wechselseitigen Auseinandersetzungsprozessen konstruiert wurden. Am späten Nachmittag trug dann Lesia Kulchynska (Nationale Akademie der Wissenschaften der Ukraine) zum Thema »Construction of Personality Through the Crime Narratives of Late Soviet Cinema« vor und eröffnete so das letzte Panel des Tages (»Privacy and Identity in Crime and Law Discourses«), das diese Politisierung von »Privatheit« erneut vertiefte. Es folgte der Beitrag von Lucia Moravanská (Masaryk Universität Brunn), der Erschütterungen von »Privatheit« und »Normalität« in kriminologischen Diskursen fokussierte (»Spousal Murders and the Disruption of the Pri-

vate Sphere in Czechoslovak Criminological Discourse after 1968«). Abigail Bratcher (Universität Chicago) schloss den zweiten Konferenztag mit ihrem Vortrag »Comrades' Courts in Krushchev's Russia: A Gendered Reading«, in dem sie diverse Aushandlungen von Privatheitssemantiken diskutierte. Professor Siegelbaum (Michigan State Universität) kommentierte dieses letzte Panel des zweiten Tages als Chair.

Der Sonntagmorgen widmete sich den Folgen geheimpolizeilicher Überwachung im Panel »On Both Sides of Surveillance«. Thomas Goldstein (Universität Central Missouri) ging in seinem Beitrag »Privacy as a Weapon? The Mysterious Health of Hermann Kant« so weit, Privatheit eine strategische Bedeutung in der Auseinandersetzung von Überwachenden und Überwachten zuzuschreiben. Krisztina Slachta (Historisches Archiv der Staatssicherheitsdienste Ungarns) diskutierte Überwachungs- und Privatheitspraktiken im Kontext von Urlaubsreisen an den Plattensee in Ungarn (»Summer in Socialism: Holiday under Control«). Jon Berndt Olsen (Universität von Massachusetts) argumentierte komplementär für Praktiken der Privatisierung im Kontext von Freizeit und Urlaub (»Cars, Cottages, and Camping: Tourism and Personal Freedom in East Germany«). Professorin Natali Stegmann (Universität Regensburg) schloss das letzte Panel mit ihrem Kommentar als Chair. Auch in diesem Kontext wurde der enge Konnex von Privatheit und Agency deutlich, denn so fungierte das

Private als strategisches Moment in der ständigen Auseinandersetzung mit der politisch-gesellschaftlichen Realität, sei es im Umgang mit der eigenen sozialen Rolle oder der individuellen Gestaltung von Freizeit.

Moderiert von Tatiana Klepikova und Lukas Edeler kamen die Chairs der thematischen Panels als Abschluss der Konferenz zu einer Round-Table-Diskussion zusammen und führten die thematischen und argumentativen Perspektiven der vergangenen Tage schlüssig zusammen.

Es bleibt der Dank an die »Bundesstiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur« für die Bewilligung der notwendigen Förderungsmittel sowie an das DFG-Graduiertenkolleg 1681/2 »Privatheit und Digitalisierung« für die Organisation und Co-Finanzierung dieser erfolgreichen Tagung. ■

Lukas Edeler war mit Tatiana Klepikova Organisator der Tagung und ist Mitarbeiter des Graduiertenkollegs 1681/2 »Privatheit und Digitalisierung«.



Prof. Dr. Lewis Siegelbaum in der Diskussion.

Aktuelles: Wichtige Termine zum Thema »Privatheit und Digitalisierung«



Das Graduiertenkolleg lädt ein

28. Mai 2018

»Rethinking Privacy: Interdisciplinary Perspectives«

Frankfurt, DE

For roughly two hundred years, Western liberal societies have enshrined privacy as a social value and legal right. But in recent decades, privacy has come under intense pressure. Contributors from the fields of History, Literary Studies, Political Theory, Sociology, Law, and Cultural Studies will use the current structural transformation of privacy as an opportunity to rethink how to approach privacy in the twenty-first century.

Weitere Informationen: <http://www.privatheit.uni-passau.de/veranstaltungen/rethinking-privacy-interdisciplinary-perspectives/>

Der Eintritt ist frei.

Weitere Veranstaltungshinweise

13. – 14. Juni 2018

»Annual Privacy Forum«

Barcelona, ESP

The recalibrated legal framework in the EU (GDPR), is key in an effort to better control the processing of personal data. Even the best legislative efforts cannot keep up to the pace of innovative technology and business models that challenge the way personal data is processed and privacy is protected across the EU and beyond; therefore, examining what is at stake and where threats thereto originate from becomes of paramount importance, which shall be done at the forum.

Gebühr (Student Registration): 100 €

Weitere Informationen: <http://www.privacyforum.eu/>

14. – 15. Juni 2018

»Datenschutz im Rechtsvergleich: Deutschland - Österreich«, internationale Konferenz

Wien, AT

Prof. Dr. Kai von Lewinski hat für Juni 2018 gemeinsam mit Prof. Dr. Konrad Lachmayer von der SFU Wien eine Konferenz organisiert, in der auf einer rechtlichen Basis vergleichend über Datenschutzbestimmungen in den Nachbarländern Deutschland und Österreich diskutiert werden wird.

Weitere Informationen: https://www.sfu.ac.at/wp-content/uploads/Konferenz_Datenschutz-im-Rechtsvergleich-D_Oe.pdf

Der Eintritt ist frei.

17. Juli 2018

»Privatheit in der digitalisierten Welt?«

Kempten, DE

Prof. Dr. Jens Großklags (TU München) referiert im Rahmen der technisch-wissenschaftlichen Vortragsreihe 2017/2018 der Hochschule Kempten über das Spannungsfeld von Privatheit in einer digitalisierten Welt.

Weitere Informationen: <http://www.hochschule-kempten.de/home/news-details/article/4063privathe.html>

Der Eintritt ist frei.

11. – 14. September 2018

»Smartphone-basierte Interaktion im Spannungsfeld von Anonymität, Öffentlichkeit und Privatheit«

Hamburg, DE

Dieses Symposium möchte beleuchten, wie NutzerInnen ihre Smartphone-basierte Interaktion organisieren bzw. inwiefern diese durch das Aufkommen neuer internetbasierter Handy-Apps und Funktionalitäten reorganisiert wird.

Weitere Informationen: <https://www.gal-2018.de/smartphone-basierte-interaktion-im-spannungsfeld-von-anonymitaet-oeffentlichkeit-und-privatheit.html>

Gebühr: 30–95 €

27. September 2018

»Privacy Conference«

Berlin, DE

From 25 May 2018 on the General Data Protection Regulation (GDPR) is officially applied in all EU Member States. The result of the most extensive data privacy reform in history will have a massive impact on every single company offering goods or services within the European Union. The conference asks scientists, practitioners and politicians for their view on the impact of the GDPR.

Weitere Informationen: <https://www.privacy-conference.com/>

Gebühr (Early Bird): 327,25 €

05. – 08. Oktober 2018

»APC - Amsterdam Privacy Conference«

Amsterdam, NED

The 2018 Amsterdam Privacy Conference (APC 2018) brings together researchers, practitioners, policy makers and professionals in the field of privacy to share insights, exchange ideas and formulate, discuss and answer the challenging privacy questions that lie ahead of us.

Gebühr (Student Registration): 150 €

Weitere Informationen: <https://www.apc2018.com/>

11. – 12. Oktober 2018

»Zukunft der Datenökonomie«

München, DE

Die Konferenz widmet sich der wissenschaftlichen Analyse und politischen Diskussion der im Zuge der Digitalisierung und Datenökonomie entstehenden neuartigen Wertschöpfungsprozesse, Tauschlogiken und sozioökonomischen Verhältnisse.

Der Eintritt ist frei.

Weitere Informationen: <http://www.forum-privatheit.de/forum-privatheit-de/inhalt/veranstaltungen-des-forums.php>

Steckbrief

Dr. Jenny Bauer



Forschungsschwerpunkte

Auf theoretischer Ebene: Diskussion der Anschlussfähigkeit der Raumtheorie Henri Lefebvres für die Textanalyse und für gendertheoretische Fragestellungen. Auf inhaltlicher Ebene: Analyse von Identitätsnarrativen in Erzähltexten um 1900.

Kurz und Knapp

Am Kolleg seit September 2017 als Mitarbeiterin für Gleichstellung. Magister in Komparatistik, Skandinavistik und Gender Studies. Promotion (Dr. phil.) in Germanistik. Das GRK, weil ich die interdisziplinäre Diskussionskultur schätze und weil das Verhältnis von Privatheit und Öffentlichkeit ein feministisches Kernthema ist.

Fragebogen

1. Wo möchte ich einmal beruflich stehen?

Gleichstellungsarbeit interessiert mich sehr, von daher bin ich hier richtig.

2. Hätte ich nicht meinen Studiengang studiert, wäre ich gerne?

Weltherrschaft war eigentlich immer der berufliche Plan B.

3. Ein Buch für die einsame Insel?

Robinson Crusoe.

4. Ich gehe gerne...?

in dieses Internet, von dem jetzt immer alle reden.

5. Ich esse gerne...?

Tapas.

6. Ich schaue gerne...?

aus dem Fenster zum Hof. ■

Steckbriefe

Franz Berger

Dissertationsthema (Arbeitstitel)

Kommunikative Privatheit in sozialen Netzwerken – eine verfassungsrechtliche Analyse.



Kurz und Knapp

Am Kolleg seit April 2018.

1. Staatsexamen Rechtswissenschaft.

Das GRK ermöglicht mir durch den interdisziplinären Austausch ein Gesamtverständnis für komplexe Themen zu bilden und so neue Perspektiven in meine eigene Arbeit einfließen zu lassen.



Anne Deremetz

Dissertationsthema (Arbeitstitel)

Die Denormalisierung von Privatheit? Das »unvernetzte Subjekt« im digitalen Zeitalter.

Kurz und Knapp

Am Kolleg seit April 2018.

B.A. in Politik und Gesellschaft (Schwerpunkte: soziale Probleme und soziale Konflikte),

M.A. Soziologie (Schwerpunkte: Internet und Kommunikation).

Das GRK ist für mich die perfekte Strukturierung meines Promotionsvorhabens. Man kann sich mit anderen austauschen, bekommt eine interdisziplinäre Sichtweise auf das eigene Thema, kann sich während der Promotion weiterbilden und hat gleichzeitig einen sicheren aber freien Gestaltungsrahmen.

Fragebogen

1. Wo möchte ich einmal beruflich stehen?

FB: Ich möchte einen Job, der meine Fähigkeiten und Interessen bestmöglich verbindet.

AD: Ich fühle mich in der Wissenschaft sehr wohl und kann mir gut vorstellen, dass das auch weiterhin mein Weg sein wird. Aber wenn ich eines in meinem Studium gelernt habe, dann, dass sich irgendwie immer Möglichkeiten ergeben, an die man zuvor nicht gedacht hat.

GG: Professor in Brasilien oder irgendwo im Bereich des öffentlichen Rechts.

PH: In einem vielseitigen Job, in dem ich Theorie mit Praxis verbinden kann.

2. Hätte ich nicht meinen Studiengang studiert, wäre ich gerne?

FB: Pilot.

AD: Schriftstellerin oder Lyrikerin, aber erfolgreich.

GG: Arzt.

PH: Produktdesigner.

3. Ein Buch für die einsame Insel?

FB: Martin Suter – *Die Zeit, die Zeit*.

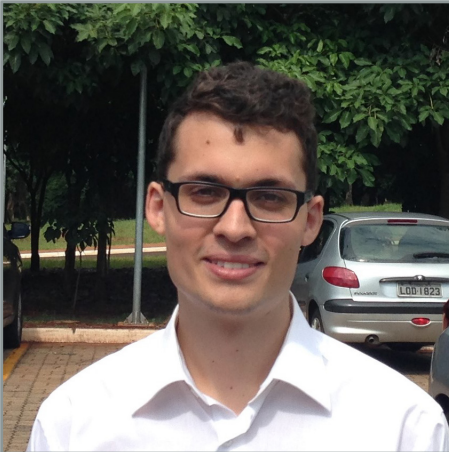
AD: Johannes Vogel – *Pflanzliche Notnahrung: Survivalwissen für Extremsituationen*. Weil ich wahrscheinlich sonst keine zwei Tage überleben würde.

GG: José Saramago – *Das Todesjahr des Ricardo Reis*.

PH: Ray Bradbury – *Fahrenheit 451*.

Steckbriefe

Gustavo Gil Gasiola



Dissertationsthema (Arbeitstitel)

Datenschutz im digitalisierten, staatlichen Sektor – eine vergleichende Untersuchung des deutschen und brasilianischen Rechts.

Kurz und Knapp

Am Kolleg seit April 2018.

B.A. Rechtswissenschaft an der Universität zu São Paulo.

Das GRK, weil man sich hier über die Vernetzung von Bereichen wie Recht, Technologie und Kultur interdisziplinäres Wissen aneignen kann. Außerdem ist die Universität Passau für seine Rechtswissenschaft international anerkannt.

Patrick Herget

Dissertationsthema (Arbeitstitel)

e-Privacy im digitalen Binnenmarkt – gelungener Interessenausgleich zwischen Staat, Wirtschaft und Nutzern?

Kurz und Knapp

Am Kolleg seit April 2018.

Wirtschaftsrecht (LL.B.) und Governance and Public Policy – Staatswissenschaften (M.A.).

Das GRK wegen des spannenden und aktuellen Themenbereichs, in dessen Kontext die interdisziplinäre Ausgestaltung meines Forschungsprojektes ermöglicht wird.



Fragebogen

4. Ich gehe gerne...?

FB: wandern, um den Ausblick vom Gipfel zu genießen.

AD: mit Freunden aus.

GG: in die Berge.

PH: auf Berge.

5. Ich esse gerne...?

FB: Gegrilltes aller Art.

AD: Suppen und Eintöpfe. Regionale Spezialitäten, je nachdem, in welcher Region ich gerade bin.

GG: italienisches Essen.

PH: fleischfrei.

6. Ich schaue gerne...?

FB: alte Filmklassiker.

AD: SuperheldInnen-Filme und Krimi-Serien.

GG: Filme (insbesondere Thriller und Dramen), mehr als Serien.

PH: Serien. ■

Steckbriefe

Alix Michell

Dissertationsthema (Arbeitstitel)

Privatheit im Modell ästhetischen Wandels in der Gegenwartskunst.

Kurz und Knapp

Am Kolleg seit April 2018.

B.A. Buchwissenschaft und Komparatistik an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz und dem Tartu Ülikool.

M.A. Kulturpoetik der Literatur und Medien an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster und der Paris Lodron Universität Salzburg.

Das GRK, weil das Thema nach wie vor brisant ist. Zum anderen, weil ich die interdisziplinäre Herangehensweise des Kollegs spannend finde und denke, dass die Strukturen hier einen besonders günstigen Raum für eine erfolgreiche Promotion bieten.



Elizaveta Saponchik

Dissertationsthema (Arbeitstitel)

Datenschutz nach dem deutschen und russischen Recht vor dem Hintergrund der aktuellen sicherheitspolitischen Debatte.

Kurz und Knapp

Am Kolleg seit April 2018.

Doppelmaster Deutsches und Russisches Recht

Meine Wahl hat mehrere Gründe. Vor allem bietet das Graduiertenkolleg ein strukturiertes Promotionsprogramm an, in welchem man gut betreut wird und seine Forschungsergebnisse mit anderen KollegiatInnen teilen und besprechen kann. Außerdem habe ich mich schon während meines Masterstudiums für Informationsrecht interessiert und dazu eine Masterarbeit geschrieben. Nicht zu vergessen ist natürlich, dass ich mit der Universität Passau vertraut bin, da ich hier mein Auslandsjahr verbracht habe.



Fragebogen

1. Wo möchte ich einmal beruflich stehen?

AM: In der Uni oder einer Kulturinstitution, zwischen Forschung und Vermittlung.

ES: Ich möchte gerne in einer internationalen Organisation arbeiten.

MS: Primär in der Lehre und Forschung, gerne wäre ich aber auch als (freier) Publizist und (Fach-)Journalist tätig, mindestens möchte ich jedoch einen Beruf ausüben, für den das Credo gilt, ihn niemals gänzlich ausgelernet zu haben.

LW: An einer Schnittstelle zwischen Wissenschaft, Kultur und Gesellschaft.

2. Hätte ich nicht meinen Studiengang studiert, wäre ich gerne?

AM: Goldschmiedin oder Restaurateurin.

ES: Dolmetscherin, Näherin, Balletttänzerin.

MS: Dann hätte ich meinen Ausbildungsberuf des Redakteurs weiter ausgeübt. Ansonsten wäre ich gerne Schreiner – wenngleich ich handwerklich absolut unbegabt bin.

LW: Elefanten-Dompteurin.

3. Ein Buch für die einsame Insel?

AM: Michael Ende – *Die unendliche Geschichte*.

ES: Irgendwas Praktisches, etwa eine Anleitung dafür, wie man auf einer einsamen Insel überlebt.

MS: Roger Willemssen – *Wer wir waren*.

LW: Goethe – *Faust*.

Steckbriefe

Marcel Schlegel



Dissertationsthema (Arbeitstitel)

Die Bedeutung von Meinungsführern (Opinion Leader, Polit-Influencer) für Meinungsbildungsprozesse in der privaten und (semi-)öffentlichen Kommunikation.

Kurz und Knapp

Am Kolleg seit April 2018.

Medienwissenschaft und Politikwissenschaft (BA/Universität Tübingen), Electronic Media mit Schwerpunkt Unternehmenskommunikation (MA/Hochschule der Medien Stuttgart).

Das GRK, weil ich den Ansatz, ein übergeordnetes Themenfeld interdisziplinär und damit im regen Austausch mit anderen KollegiatInnen zu bearbeiten, so reizvoll wie spannend finde. Mir ist es wichtig, ein Themenfeld mit hoher Aktualität und gesellschaftlicher Relevanz aufzuarbeiten – dies gilt für Fragen von »Privatheit und Digitalisierung« zweifellos. Außerdem bin ich mir sicher, dass das Graduiertenkolleg die bestmöglichen Bedingungen für ein erfolgreiches Promotionsvorhaben bietet.

Lea Watzinger

Dissertationsthema (Arbeitstitel)

Transparenz als Herausforderung für Demokratie und Privatheit: Bedeutungsdimensionen eines schillernden Konzepts.

Kurz und Knapp

Am Kolleg seit April 2018.

Magister Politikwissenschaft und Magister Philosophie.

Das GRK, weil es eine wunderbare Möglichkeit bietet, strukturiert und vernetzt zu promovieren und Passau eine hübsche Stadt ist.



Fragebogen

4. Ich gehe gerne...?

AM: raus. Spazieren, Radfahren, Schwimmen, ganz egal.

ES: spazieren.

MS: schwimmen.

LW: spazieren und ins Theater.

5. Ich esse gerne...?

AM: Eis, Haferflocken, Falafel.

ES: Garnelen.

MS: Mamas Lasagne.

LW: italienisch.

6. Ich schaue gerne...?

AM: Serien, gern auch wiederholt.

ES: Filme von Tim Burton und verschiedene Serien, insbesondere *Stranger Things* und *The Handmaid's Tale*.

MS: Konzerte, (politische) Dokumentationen oder einfach Netflix.

LW: die Öffentlich-Rechtlichen. ■



Interdisziplinäre Ringvorlesung **Narrative der Überwachung**

Donnerstags, 18 Uhr c.t., HS 5 (WiWi)



Sommersemester 2018

Programm

Donnerstag, 12. April 2018

Prof. Dr. Hans Krah, Dr. Martin Hennig, Passau
Typologie, Kategorien und Entwicklung von Überwachungsnarrativen: Zur Einführung

Donnerstag, 19. April 2018

Dr. Kai Fischer, Bochum
„Big Brother is always watching“ – Utopie und Überwachung

Donnerstag, 03. Mai 2018

Dr. Dominik Orth, Wuppertal
Kontrolltechnologien in filmischen Dystopien nach 1984

Donnerstag, 17. Mai 2018

Dr. Dietmar Kammerer, Marburg
Give them something to watch. Überwachung als Motiv in der Werbung

Donnerstag, 24. Mai 2018

Prof. Dr. Maren Conrad, Erlangen-Nürnberg
Adoleszenz zwischen Algorithmus und Big Data in der aktuellen Jugendliteratur

Donnerstag, 07. Juni 2018

Dr. Marcel Schellong, München
Stanley's Panopticon – Kontrolle als Motiv und Prinzip des Computerspiels

Donnerstag, 14. Juni 2018

Dr. Thomas Christian Bächle, Bonn
Predictive Policing, Computational Propaganda, Counter Surveillance – Praktiken und Projektionen der digitalen Kontrollgesellschaft

Donnerstag, 21. Juni 2018

Christian Flisek (SPD), Passau
Der Fall Edward Snowden – politische Überwachungsnarrative auf dem Prüfstand

Donnerstag, 28. Juni 2018

Miriam Piegsa, Passau
Untergangsstimmung im „Bildungsfernsehen“ – Überwachung in der deutschen Dokumentation

Donnerstag, 05. Juli 2018

Lukas Edeler, Passau
Dimensionen von Privatheit und Persönlichkeit im sozialistischen Leipziger Raum der 1980er Jahre

Die Anmeldung erfolgt über Stud.IP unter der Veranstaltungsnummer 45670. Die Veranstaltung kann nur für die in den Studienbereichen aufgeführten Prüfungsnummern eingebracht werden.

Organisation und Kontakt: Dr. Martin Hennig | DFG-Graduiertenkolleg 1681/2 „Privatheit und Digitalisierung“ | E-Mail: Martin.Hennig@uni-passau.de | Fon: +49 851 509-3297

DFG
Graduiertenkolleg
Privatheit und Digitalisierung

DFG Deutsche
Forschungsgemeinschaft

Von Bentham's Panopticon, über Orwells *1984* und Eggers *The Circle* bis hin zur Weltraumtheorie des BND: Nicht erst seit den Enthüllungen Edward Snowdens gibt es eine Vielzahl von Motiven und Erzählungen der Überwachung, die kulturelle Verhandlungen und Vorstellungen von Sicherheit und Freiheit prägen. In einer Ringvorlesung legen GastwissenschaftlerInnen aus dem Bereich der Kultur-, Medien- und Sozialwissenschaften Grundzüge dieser Narrative dar. Dabei werden filmische und literarische Klassiker vorgestellt, Darstellungen und Praktiken digitaler (Selbst-)Überwachung besprochen und Bezüge zu Überwachungsnarrativen in der Geschichtswissenschaft oder der Politik hergestellt. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Website:

<https://www.privatheit.uni-passau.de/narrative-der-ueberwachung>

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an den Postdoc Dr. Martin Hennig: Martin.Hennig@uni-passau.de

Redaktion:

Kilian Hauptmann
Dr. Martin Hennig

Layout und Satz:

Miriam Becker
Jonas Gerbsch

Das nächste Magazin erscheint im Herbst 2018.

Die Finanzierung dieses Magazins erfolgt aus Mitteln der Deutschen Forschungsgemeinschaft.

Sie finden das Magazin und die Möglichkeit, sich an- bzw. abzumelden auch unter www.privatheit.uni-passau.de/magazin-des-graduiertenkollegs/

Für Hinweise, Anregungen, Lob und Kritik sind wir Ihnen sehr dankbar. Schreiben Sie einfach an privatheit@uni-passau.de

DFG Deutsche
Forschungsgemeinschaft
Projektnummer 164644301

DFG
Graduiertenkolleg
Privatheit und Digitalisierung

 UNIVERSITÄT
PASSAU

Impressum

Universität Passau
Innstraße 41
94032 Passau
Telefon: 0851/509-0
Telefax: 0851/509-1005
E-Mail: praesidentin@uni-passau.de
Internet: www.uni-passau.de
USt-Id-Nr.: DE 811193057

Organisation

Gemäß Art. 4 Abs. 1 BayHSchG ist die Universität Passau als Hochschule des Freistaates Bayern eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und zugleich staatliche Einrichtung. Aufsichtsbehörde ist das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst in München (Anschrift: Salvatorstraße 2, 80333 München).

Vertretung:

Die Universität Passau wird von der Vorsitzenden des Leitungsgremiums, Präsidentin Prof. Dr. Carola Jungwirth, gesetzlich vertreten. Verantwortliche im Sinne des § 5 TMG (Telemediengesetz) ist die Präsidentin. Für namentlich oder mit einem gesonderten Impressum gekennzeichnete Beiträge liegt die Verantwortung bei den jeweiligen Autorinnen und Autoren.